



ERSCHEINUNG: 19. FEBRUAR 2016

02 > 2016

PLEISSENTALRUNDSCHAU

AMTSBLATT DER GEMEINDE LICHTENTANNE FÜR
LICHTENTANNE » EBERSBRUNN » STENN » SCHÖNFELS



>> 20 Jahre Einheitsgemeinde

Vor zwei Jahrzehnten – am 1. Januar 1996 – schlossen sich die Gemeinden Lichtentanne, Stenn und Schönfels zur Einheitsgemeinde zusammen. Und ein Jahr später gesellte sich die Gemeinde Ebersbrunn ebenfalls zur Einheitsgemeinde Lichtentanne.

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 1. Februar 2016 zog unsere Bürgermeisterin Inge Krauß ein kurzes Resümee. Sie zeigte sich erfreut darüber, dass die ehemals vier eigenständigen Gemeinden im Laufe der Zeit gut zusammengewachsen sind. In den letzten 20 Jahren konnte nicht zuletzt durch die gemeinsame, konstruktive Arbeit des Gemeinderates mit Vertretern aus allen Ortsteilen viel erreicht werden.

Dazu gehört zum Beispiel die Schaffung der Voraussetzungen für die heute gute Bildungsinfrastruktur in unserer Gemeinde. Auch wenn die Entscheidung bezüglich des Stand-

ortes der Grundschule damals heftig diskutiert wurde – heute können wir mit Stolz auf unsere modernen Schulen in Stenn und Lichtentanne blicken.

Auch unsere vier Kindertageseinrichtungen bieten unserem Nachwuchs beste Voraussetzungen für dessen Entwicklung und Übergang in den Schulalltag. Die Kindertageseinrichtung in Schönfels wurde sogar zur besten Kita im Landkreis Zwickau gekürt.

Auch unsere kulturellen Einrichtungen – die Burg Schönfels, die St. Barbara Kirche, das Bürgerhaus – machen unsere Gemeinde zu etwas Besonderem. Und die Pleißenquelle in Ebersbrunn wurde vor fast 900 Jahren das erste Mal urkundlich erwähnt – somit steht 2018 ein besonderes Jubiläum an. [<<]



Impressionen aus unseren lebenswerten Ortsteilen. In 20 Jahren konnte viel Schönes entstehen und Bestehendes verschönert werden.

SPRECHZEITEN RATHAUS

Montag geschlossen
Dienstag 9:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr

SPRECHSTUNDE SCHIEDSSTELLE

Die Sprechstunde der Schiedsstelle findet nach vorheriger Terminabsprache jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, jeweils 14–17 Uhr im Rathaus Lichtentanne statt.

Unter der Telefonnummer 0162 2948910 können Sie Termine mit Herrn Wuttke vereinbaren.

INHALTSVEREICHNIS

02 Amtlicher Teil
16 Kommunale Nachrichten mit Seniorengeburtstagen
26 Veranstaltungen
29 Kirchliche Nachrichten
30 Neues vom Sport mit Ratgeber

TERMINE FÜR DIE AUSGABE 03 > 2016

Redaktionsschluss: Donnerstag, 3. März 2016
Erscheinungsdatum: Freitag, 18. März 2016
Annahme von Beiträgen: pressestelle@gemeinde-lichtentanne.de

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss! Später eingegangene Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden. *Fr. Schmidt-Morgner, Öffentlichkeitsarbeit*

SITZUNGSKALENDER DER KOMMUNALEN GREMIEN

Dienstag, 23. Februar 2016

Sitzung des Verwaltungsausschusses
19 Uhr im Bürgerhaus Lichtentanne

Montag, 29. Februar 2016

Öffentliche Gemeinderatssitzung
19 Uhr im Bürgerhaus Lichtentanne

Dienstag, 1. April 2016

Sitzung des Technischen Ausschusses
19 Uhr im Bürgerhaus Lichtentanne

Änderungen und Zusätze sind vorbehalten und werden an den öffentlichen Anschlagtafeln sowie auf unserer Website www.gemeinde-lichtentanne.de bekanntgegeben.

INFORMATION AUS DEM EINWOHNERMELDE-AMT LICHTENTANNE

Wir möchten alle Einwohner der Gemeinde bitten, Ihre Dokumente (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) auf Ihre Gültigkeit zu überprüfen. Im Jahr 2016 verlieren die Personalausweise und Reisepässe des Ausstellungsjahres **2006** und bei Personen, welche zum Antragszeitpunkt das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, also das Ausstellungsjahr **2010**, ihre Gültigkeit.

Des Weiteren unterliegen die Jugendlichen, welche 2000 geboren sind, ab dem Jahr 2016 der Ausweispflicht (sofern noch kein Dokument vorhanden ist). Bei Kinderreisepässen überprüfen Sie bitte die Aktualität des Lichtbildes und die Größe Ihres Kindes. Das Lichtbild, die Körpergröße sowie die Gültigkeit des Dokuments (maximale Gültigkeit bis 12. Lebensjahr) können **vor Ablauf** aktualisiert werden.

Bitte beachten Sie auch die Bearbeitungszeiten für Personalausweise und Reisepässe von ca. 3 Wochen und kommen deshalb rechtzeitig zur Beantragung in unsere Behörde.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Einwohnermeldeamt unter der **Tel.-Nr. 0375 5697-116** gern zur Verfügung.

Frau Reek Einwohnermeldeamt [<<]

>> Information über eine muslimische Flyer-Aktion!

Hiermit möchten wir Sie über eine **Flyer-Aktion Anfang März im Gemeindegebiet** informieren, die ca. eine Woche andauern soll. Die Flyer werden per Hand übergeben und mobil zu Fuß von maximal 2 Teams verteilt. Initiator dieser Aktion ist eine islamische Gemeinde mit dem Namen „Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR“ (AMJ). Hierbei handelt es sich um eine muslimische Vereinigung, die eine eigenständige und seit 2013 in Deutschland anerkannte Religionsgemeinschaft darstellt. Mit Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland hat die Gemeinschaft somit den gleichen Rechtsstatus wie z. B. die christlichen Kirchen, die Jüdische Gemeinde oder auch die Zeugen Jehovas.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) wird die Religionsfreiheit eines jeden Einzelnen garantiert. Jeder kann sich frei zu einer Religion bekennen und einer Religionsgemeinschaft beitreten. Weiterhin darf der Staat sich nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren, sondern muss allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral und tolerant gegenüberstehen. Auf Grundlage dieses Neutralitätsgebotes i. V. m. der Religionsfreiheit kann und darf die Gemeinde Lichtentanne dem Initiator AMJ die Werbung des fremden Glaubens nicht verwehren. Hierbei wird deutlich, dass Weltanschauung eine subjektive Bewusstseinsempfindung ist und jeder in seinem Glauben frei ist. [<<]

DIE FORMULARE FÜR DIE EINKOMMENSSTEUER-ERKLÄRUNG 2015 LIEGEN IM RATHAUS BEREIT!

KONTAKTDATEN RATHAUS TEL. 0375 5697-0

Durchwahlen Ämter

Hauptamt	-132	Bauamt	-125
Meldestelle	-116	Gewerbeamt	-134
Personalamt	-115	Ordnungsamt	-120
Pressestelle	-124	Kämmerei	-127
Sozialwesen	-118	Liegenschaftsamt	-114
Standesamt	-126	Steueramt	-123

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Lichtentanne, Bürgermeisterin Inge Krauß

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Inge Krauß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Jeweiliger Auftraggeber/Verfasser

Redaktion: Gemeinde Lichtentanne, Hauptamt/Öffentlichkeitsarbeit » **E-Mail:** pressestelle@gemeinde-lichtentanne.de

Anzeigenverwaltung und -annahme: Gemeinde Lichtentanne, Hauptamt/Öffentlichkeitsarbeit » Hauptstr. 69 » 08115 Lichtentanne » **Tel.:** 0375 5697-124 » **Fax:** 0375 5697-100

Datenübertragung der Anzeigen an: friedrich* GrafikDesignAgentur » **Tel.:** 0375 27119644 » **E-Mail:** office@friedrichs-grafikdesign.de

» Öffentliche Gemeinderatssitzung am 1. Februar 2016 im Bürgerhaus Lichtentanne

Durch das erhöhte Aufgebot an Besuchern zur ersten Gemeinderatssitzung in diesem Jahr wurde die Bürgerfragestunde gleich am Anfang vorgenommen. Herr Becher nahm dies als Ortschaftsratsvorsitzender von Schönfels gleich zum Anlass, die Bedenken und Ängste der Schönfelser Bürger vorzutragen. In den letzten Wochen kam immer wieder das Gerücht auf, dass in Schönfels auf einem Privatgrundstück in der Nähe der Gaststätte „Teichschänke“ ein Containerdorf für Flüchtlinge errichtet werden soll. Aufgrund dieser Gerüchte wurde ein Bürgerbegehren in Schönfels durchgeführt. Damit sollen der Gemeindeverwaltung Lichtentanne Hinweise und Vorschläge zur Lösung der Unterbringung unterbreitet werden, aber auch gezeigt werden, dass nicht alle gegen die Unterbringung von Flüchtlingen sind. Viele Kriterien sprechen gegen das Grundstück. So zum Beispiel wäre der geplante Standort neben der Teichschänke hochwassergefährdet, da es in einem landschaftlich erhaltenswerten Gebiet liegt. Aber auch die Nähe zum Kindergarten sollte mit beachtet werden. Des Weiteren werden für die Unterbringung Grundstücke gesucht, welche in der Nähe von öffentlichen Verkehrswegen liegen, damit die Asylsuchenden selbständig und kostengünstig diese Verkehrswege nutzen können. Mit dem Bürgerbegehren bitten die Bürger von Schönfels die Gemeinde Lichtentanne, die Vorschläge und Hinweise aufzunehmen und in Lichtentanne zum Wohle aller Bürger in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Frau Krauß nahm zu den kursierenden Gerüchten Stellung und erklärte den Anwesenden, dass der Gemeinde Lichtentanne derzeit keinerlei Bauanträge oder Ähnliches seitens des privaten Eigentümers vorliegen. Ebenfalls versicherte Herr Gläser, als Eigentümer der Teichschänke, dass keine Errichtung einer Containersiedlung geplant ist. Das Grundstück wird von ihm zurzeit beräumt und es soll eine Pferdekoppel entstehen.

Nach weiteren Diskussionen bezüglich der Unterbringung von Flüchtlingen informierten Frau Frenzel und Herr Biedermann vom Jugendbegegnungszentrum Lichtentanne gemeinsam mit Frau Welschke vom Kinder- und Jugendverein über die Unterbringung und die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Aktuell sind 24 Jugendliche aus Syrien und Afghanistan untergebracht. Die Aufgaben des Jugendbegegnungszentrums sind vor allem die Gewährleistung der Grundversorgung, Vermittlung von Alltagskompetenzen sowie die Vermittlung grundlegender Deutschkenntnisse. Auch eine sinnvolle Beschäftigung wird den Minderjährigen angeboten. Hierbei leisten die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen der Jugendarbeit wertvolle Arbeit. Die Jugendlichen können an Freizeitaktivitäten wie Gestalten mit Ton oder an Gitarrenkursen gegen eine Gebühr teilnehmen. Nachdem Frau Frenzel und Herr Biedermann die Fragen einiger besorgter Bürger beantworteten, beendete Frau Krauß die Bürgerfragestunde.

Anschließend erinnerte sie an das Jubiläum „20 Jahre Einheitsgemeinde“. Am 01.01.1996 schlossen sich die Gemeinden Schönfels, Stenn und Lichtentanne zu einer Gemeinde zusammen. Und am 01.01.1997 kam die Gemeinde Ebersbrunn dazu. Gemeinsam wurde viel erreicht. So konnten unter anderem eine ordentliche Schulinfrastruktur sowie gute Bedingungen für die

Kindergärten geschaffen werden.

Weiterhin informierte die Bürgermeisterin über die laufende Baumaßnahme in der Turnhalle Stenn. Die Sanierungsarbeiten an dem Hallenboden verlaufen planmäßig.

Des Weiteren fanden am 22.01.2016 die Submissionen für die Hochwassermaßnahmen Ersatzneubau Brücke Juri-Gagarin-Str. 94 und Ersatzbau, Zufahrt Juri-Gagarin-Str. 110-116 statt. Die Vergabe wird in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Zum Abschluss ihrer Informationen berichtete sie, dass die Telekom Deutschland GmbH bis November 2016 in Teilen von Lichtentanne und in Stenn ihre vorhandenen Leitungen auf Breitband aufrüstet. Durch eine Analyse soll der Bedarf in weiteren Teilen unserer Gemeinde ermittelt werden.

Als nächstes stimmten die Gemeinderäte über fünf Beschlüsse ab. Unter anderem wurde über die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsentgelten der Leichenhallen in der Gemeinde Lichtentanne (ab Seite 6) beraten. Die Gemeinde unterhält auf den Friedhöfen Stenn und Ebersbrunn eigene Leichenhallen. Nach 14 Jahren wurde die Satzung überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Des Weiteren wurde über die Geschäftsordnung der Gemeinde Lichtentanne (ab Seite 8) abgestimmt. Auf Wunsch von Gemeinderäten als auch der Verwaltung soll die Protokollierung der Sitzungen durch ein Aufzeichnungsgerät erleichtert werden. Diesbezüglich wurde die bisherige Geschäftsordnung überarbeitet.

Auch über die Haushaltssatzung sowie über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen wurde jeweils ein Beschluss gefasst.

Zum Schluss hatte der Gemeinderat noch über die Satzung für die Nutzung des Museums „Burg Schönfels“ der Gemeinde Lichtentanne und dem anhängendem Gebührenverzeichnis (ab Seite 4) zu beraten. Seit Februar 2007 erfolgte keine Anpassung der Gebühren des Museums. Da außerdem bisher keine Nutzungssatzung existierte, wurde auch aufgrund steigender Besucherzahlen eine Satzung über die Nutzung erarbeitet. (lerchner) [<<]

GEFASSTE BESCHLÜSSE ZUR ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG AM 1. FEBRUAR 16:

Beschluss Nr. 01/16 Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsentgelten der Leichenhallen in der Gemeinde Lichtentanne

Abstimmungsergebnis: 14 Anwesende = 14 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 02/16 Geschäftsordnung der Gemeinde Lichtentanne

Abstimmungsergebnis: 14 Anwesende = 14 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 03/16 Haushaltssatzung der Gemeinde Lichtentanne für 2016

Abstimmungsergebnis: 14 Anwesende = 12 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen [>>]

GEFASSTE BESCHLÜSSE ZUR ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG AM 1. FEBRUAR 16:

Beschluss Nr. 04/16 Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Abstimmungsergebnis: 14 Anwesende = 14 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 05/16 Satzung über die Nutzung des Museums „Burg Schönfels“ der Gemeinde Lichtentanne mit anhängendem Gebührenverzeichnis

Abstimmungsergebnis: 14 Anwesende = 14 Ja-Stimmen
[<<]



>> Fundsachen im Januar

Im letzten Monat wurde im Fundbüro abgegeben:

FUNDGEGENSTAND: Schlüsselband „FSV Zwickau“ mit 2 Schlüsseln

FUNDORT: Fußweg vor der Einfahrt zur Mittelschule Lichtentanne

FUNDDATUM: ca. 21.01.2016

Die Fundsache liegt in der Gemeindeverwaltung zur Abholung bereit. Bitte wenden Sie sich hierfür an Frau Gleißl im Ordnungsamt. Um eine telefonische Terminabstimmung wird gebeten: **Telefon 0375 5697-120**. [<<]

>> Satzung über die Nutzung des Museums „Burg Schönfels“ der Gemeinde Lichtentanne vom 01.02.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 2014, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. 2015, S. 349, 358) und §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 418; 2005, S. 306), zuletzt geändert am 28.11.2013 (SächsGVBl. 2013, S. 822, 840)“ in seiner Sitzung am 1. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – RECHTSSTATUS UND GELTUNGSBEREICH

Das Museum Burg Schönfels befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Lichtentanne und ist in dieser wirtschaftlich und organisatorisch eingeordnet. Diese Satzung regelt die Benutzung des Museums „Burg Schönfels“ mit seinem Außenbereich.

§ 2 – AUFGABE DES MUSEUMS

Das Museum ist eine kommunale, professionell geführte, nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit regelmäßig zugänglich ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, sachkundig bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt. Als wichtigstes Ausstellungsobjekt gilt die Burg selbst, die es ebenfalls zu erhalten, zu erforschen, zu pflegen und der Öffentlichkeit zu präsentieren gilt. Dabei sind alle Maßnahmen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten durchzuführen.

§ 3 – SAMMLUNG

- Zur Sammlung gehören Objekte, die als Zeugnisse der Geschichte von Burg, Grundherrschaft, Rittergutsbezirk, der adäquaten Region, deren Persönlichkeiten und Besonderheiten sowie Burgen- und Ritterguts Geschichte Sachsens bewahrt werden sollen.
- Die Sammlung des Museums Burg Schönfels ist unveräußerlich. Ihre Sicherheit und ihr Bestandsschutz müssen gewährleistet sein.

- Sammlungsgut kann Dritten zur vorübergehenden Nutzung zum Zweck der Forschung oder Ausstellung überlassen werden. Einzelheiten regelt der Leihvertrag, der insbesondere vorzusehen hat, dass das Sammlungsgut ausreichend gegen Beschädigung, Verlust und Untergang geschützt und versichert ist. Über die Ausleihe entscheidet der Museumsleiter.

§ 4 – NUTZUNG

Die Benutzung erfolgt

- durch die Besichtigung der Burg mit Dauer- und Sonderausstellungen und dem Außengelände
- durch den Besuch von kulturellen Veranstaltungen
- für wissenschaftliche Zwecke durch nachweislich Interessierte
- von Vereinen und Gruppierungen
- von natürlichen Personen, die sie für verschiedene Zwecke und zur Durchführung von Veranstaltungen in Räumen oder im Außenbereich nutzen möchten.

Die Entscheidung über die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke durch nachweislich Interessierte obliegt dem Museumsleiter.

Die Nutzung von Räumen im Museum sowie des Außengeländes für Veranstaltungen erfolgt über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeindeverwaltung Lichtentanne und dem Nutzer.

Politische Parteien und Religionsgemeinschaften sind von e) ausgeschlossen.

Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwider laufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung orientieren, sind von der Überlassung von Räumen im Museum sowie des Außengeländes ausgeschlossen.

§ 5 – ÖFFNUNGSZEITEN DES MUSEUMS, ZUTRITT

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des Museums, durch Pressemitteilungen und auf den Internetseiten von Gemeinde und Burg öffentlich bekannt gemacht.

[>>]

Die regulären Öffnungszeiten können durch den Museumsleiter aus wichtigem Grund geändert werden.

- (2) Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird der Zutritt zum Museum nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, welche mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, gewährt.

Das Museumspersonal kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 6 – BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

- (1) In den Räumen des Museums ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten.
Über Ausnahmen vom Ess- und Trinkverbot, insbesondere bei Vernissagen und kulturellen Veranstaltungen, entscheidet der Museumsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Das Mitnehmen von Tieren in die Ausstellungsbereiche ist nicht gestattet.
- (3) Schirme, Gepäckstücke sowie größere Taschen und Gegenstände sind an der Museumskasse in Verwahrung zu geben.
- (4) Ausstellungsstücke jeder Art und Vitrinen dürfen nicht berührt werden.
- (5) Foto- und Videoaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung (Foto- bzw. Videoerlaubnis) und sind nur für private Zwecke und ohne technische Hilfsmittel (z. B. Stativ, Blitzlicht) erlaubt.

Die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe des Film- und Fotomaterials ist nicht gestattet.

Foto- und Videoaufnahmen (außer Hochzeiten mit Festbetrag) für gewerbliche Zwecke bedürfen der gesonderten Absprache.

- (6) Kostenpflichtige Führungen im gesamten Bereich des Museums werden ausschließlich durch die Museumsleitung organisiert. Gruppen kann der Besuch des Museums untersagt werden, wenn deren kostenpflichtiger Führer Führungen in Konkurrenz zu den Angeboten des Museums durchführt.
- (7) Der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 – HAUSRECHT

- (1) Der Leiter des Museums oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

In diesen Fällen wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 8 – GEBÜHREN

- (1) Für den Besuch des Museums und die sonstige Nutzung von Räumen im Museum und sowie des Außengeländes nach § 4 sind Gebühren zu zahlen.
- (2) Gebührensschuldner sind alle Besucher und sonstige Nutzer des Museums.
- (3) Maßstab und Satz der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht beim Eintritt in das Museum. Die Gebühren werden sofort fällig und sind sofort in bar zu zahlen.
- (5) Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, für die keine Gebühr im Gebührenverzeichnis enthalten ist, kann ein individuell zu bemessendes Entgelt erhoben werden, welches sich am Gebührenverzeichnis und am tatsächlichen Aufwand bzw. Nutzen orientieren soll. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister bzw. der Museumsleiter.

§ 9 – INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtentanne, den 01.02.2016



Krauß Bürgermeisterin [«]

ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES MUSEUMS „BURG SCHÖNFELS“ DER GEMEINDE LICHTENTANNE – GEBÜHRENVERZEICHNIS DES MUSEUMS BURG SCHÖNFELS VOM 01.02.2016

EINTRITT

Erwachsene: 3,00 €

Einzelermäßigung: 1,00 €

Kinder 6 – 18 Jahre

Mit gültigem Ausweis: Studenten, Schwerbehinderte (Bei Schwerbehinderten mit mindestens 80 Prozent GdB erhält eine Begleitperson kostenlosen Eintritt), Arbeitslose, Empfänger von Sozialleistungen, Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Zwickau, Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte

Schüler im Klassenverband – Lichtentanne: frei
[»]

Inhaber der Ausweise: des Fördervereins Burg Schönfels e.V. des Sächsischen Museumsbundes e.V. des Deutschen Museumsbundes e.V. der Deutschen Burgenvereinigung e.V.	<i>frei</i>	ab 15 Personen p. P. zuzüglich Eintritt: 1,50 € Aufschlag außerhalb der regulären Öffnungszeiten: pauschal 20 €
Gruppenermäßigung: Erwachsene ab 15 Personen: 2,00 € Schulklasse, Kindergruppen ab 15 Personen: 0,75 €		Führungen / Angebote (Kinder) bis 14 Personen p. P. zuzüglich Eintritt: 1,80 € ab 15 Personen: 1,40 € ab 20 Teilnehmern ist eine Begleitperson frei
Es gilt die Schlösserlandkarte.		Fotogenehmigung privat ohne Blitzlicht: 2,00 € Gewerbliche Fotografie bedarf besonderer Genehmigung
FÜHRUNGEN		Fotogenehmigung Hochzeiten: 10,00 € Vidogenehmigung: 10,00 €
Führungen (Erwachsene): bis 14 Personen p. P. zuzüglich Eintritt: 2,00 €		Nutzung der Burgkapelle pro Eheschließung: 50,00 € [<<]

>> Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsentgelten der Leichenhallen in der Gemeinde Lichtentanne

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2015 (SächsGVBl. 2015, S. 349, 358) in Verbindung mit § 7 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (SächsGVBl. S. 725, 731), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne am 01. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- 1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die kommunalen Leichenhallen im Gebiet der Gemeinde Lichtentanne. Nicht davon erfasst wird die Nutzung der Friedhöfe und Leichenhallen, die im Eigentum der Kirchen stehen und von diesen verwaltet werden.
- 2) Die Gemeinde Lichtentanne unterhält eigene Leichenhallen auf den Friedhöfen Stenn und Ebersbrunn und beteiligt sich an der Unterhaltung der Leichenhallen in Lichtentanne und Schönfels.

§ 2 BENUTZUNG DER LEICHENHALLEN

- 1) Die Leichenhallen dienen der Aufbewahrung der im Gemeindegebiet Verstorbenen und von auswärts überführten Verstorbenen am Tage der Bestattung und zur Aufbewahrung von Ascheresten Feuerbestatteter bis zur Beisetzung im Friedhof. Anwesende haben sich dem Charakter des Ortes und der Ehrfurcht vor dem Tode entsprechend zu verhalten.
- 2) Die Leichenhallen können von allen Einwohnern und auf Antrag von Einwohnern durch sonstige Personen benutzt

werden. Die Benutzung durch weitere Personen richtet sich nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes.

- 3) Die Benutzung der Leichenhalle ist nur durch Antrag bei der Gemeinde Lichtentanne möglich. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitpunkt vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Zulassung.
- 4) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken am Zustand der Leichen bestehen.
- 5) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Es bestehen keine verbindlichen Zeiten, zu denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufgesucht werden können.
- 6) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Zulassung zur Leichenhalle.

§ 3 BENUTZUNGSENTGELT

Für die Benutzung der Leichenhallen wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben.

Es wird folgendes Benutzungsentgelt festgelegt.

Leichenhalle Ebersbrunn	65 €
Leichenhalle Stenn	65 €

§ 4 VERFAHRENSTECHNISCHE ABWICKLUNG

- 1) Der Antrag auf Benutzung der Leichenhallen muss direkt über einen Bestatter bei der Gemeinde Lichtentanne im Rahmen der Beurkundung des Todesfalles gestellt werden.

[>>]

Die Gemeinde entscheidet umgehend über die Zulassung.

- 2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie Schäden, die sich aus der Benutzung der Leichenhallen ergeben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden auf fahrlässiges Handeln von Bediensteten der Gemeinde zurückzuführen ist.
- 3) Anordnungen, die in Wahrnehmung des Hausrechts, Vollzug dieser Satzung oder Nutzungsvereinbarung durch Bedienstete oder Organe der Gemeinde erfolgen, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsentgelten der Friedhofshallen in der Gemeinde Lichtentanne vom 3. Juni 2002 außer Kraft.

Lichtentanne, 2. Februar 2016



Krauß Bürgermeisterin [<<]

>> Hinweis nach § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. [<<]

>> Verkauf von Holz

Das durch die Tätigkeit des Betriebshofes angefallene Holz soll veräußert werden. Das Holz ist so wie es steht und liegt vom Gelände des Betriebshofes nach Vereinbarung selbstständig abzuholen.

Bei Interesse geben Sie bitte Ihr **Angebot mittels Coupon bis zum 4. März 2016** ab.

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote erhält der Höchstbietende den Zuschlag und wird von uns telefonisch benachrichtigt. Danach ist der Betrag in der Gemeinde einzuzahlen und es wird ein Termin zur Abholung vereinbart. [<<]



GEBOT FÜR HOLZ: 3 m³ Brennholz

Gebotssumme in Euro:

Mindestgebot 70 Euro

Datum:

Unterschrift:

Name, Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

>> Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtentanne

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. 2015, S. 349, 358), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne am 01. Februar 2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL – RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde

nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES

ERSTER ABSCHNITT – VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungs-

gegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(5) Der Bürgermeister ist berechnigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

(6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT – DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10 *Teilnahmepflicht*

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 *Öffentlichkeit der Sitzungen*

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung fertigt die Gemeinde Ton- und Bildaufzeichnungen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO. Ton- und Bildaufzeichnungen der Redebeiträge von Einwohnern bei Fragestunden oder Anhörungen werden nicht gefertigt. Private Ton- und Bildaufzeichnungen sind nicht zulässig. Ton- und Bildaufzeichnungen sind nach Bestätigung der Niederschrift durch den Gemeinderat unverzüglich zu löschen.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 *Sitzordnung*

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 *Vorsitz im Gemeinderat*

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt

das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14 *Beschlussfähigkeit des Gemeinderates*

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 *Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates*

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 *Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates*

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung),

soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Gemeinderates die

Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der SitzungsentSchädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT – NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ge-

meinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL – GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29 Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

FÜNFTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 30 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

SECHSTER TEIL – SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 31 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 20.09.2004 außer Kraft.

Lichtentanne, den 01.02.2016



Krauß Bürgermeisterin [«]

>> Jahresrückblick 2015

EINWOHNERZAHL PER 31.12.2015

6.572 EINWOHNER (mit Haupt- und alleiniger Wohnung)

Davon	2.629 (1.239 männl./1.390 weibl.)	OT Lichtentanne
	231 (119 männl./112 weibl.)	OT Thanhof
	1.155 (552 männl./603 weibl.)	OT Ebersbrunn
	1.322 (615 männl./707 weibl.)	OT Schönfels
	1.235 (620 männl./615 weibl.)	OT Stenn

302 ZUZÜGE (146 männl./156 weibl.)

Davon:	177 Zuzüge (91 männl./86 weibl.)	OT Lichtentanne
	5 Zuzüge (3 männl./2 weibl.)	OT Thanhof
	32 Zuzüge (13 männl./19 weibl.)	OT Ebersbrunn
	45 Zuzüge (15 männl./30 weibl.)	OT Schönfels
	43 Zuzüge (24 männl./19 weibl.)	OT Stenn

47 GEBURTEN (23 männl./24 weibl.)

Davon	18 Geburten (8 männl./10 weibl.)	OT Lichtentanne
	1 Geburt (1 männl./0 weibl.)	OT Thanhof
	8 Geburten (6 männl./2 weibl.)	OT Ebersbrunn
	11 Geburten (3 männl./8 weibl.)	OT Schönfels
	9 Geburten (5 männl./4 weibl.)	OT Stenn

212 WEGZÜGE (104 männl./108 weibl.)

Davon:	107 Wegzüge (57 männl./50 weibl.)	OT Lichtentanne
	8 Wegzüge (5 männl./3 weibl.)	OT Thanhof
	43 Wegzüge (18 männl./25 weibl.)	OT Ebersbrunn
	22 Wegzüge (11 männl./11 weibl.)	OT Schönfels
	32 Wegzüge (13 männl./19 weibl.)	OT Stenn

144 STERBEFÄLLE (58 männl./86 weibl.)

Davon:	89 Sterbefälle (33 männl./56 weibl.)	OT Lichtentanne
	3 Sterbefälle (3 männl./0 weibl.)	OT Thanhof
	14 Sterbefälle (11 männl./3 weibl.)	OT Ebersbrunn
	26 Sterbefälle (4 männl./22 weibl.)	OT Schönfels
	12 Sterbefälle (7 männl./5 weibl.)	OT Stenn

130 UMZÜGE INNERHALB DES ORTES

34 EHESCHLISSUNGEN

15 EHESCHIEDUNGEN

Steffi Reek Einwohnermeldeamt Lichtentanne [«]

» Informationen zum Thema Asyl

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE ASYLSUCHENDE

Zur Gemeinderatssitzung am 1. Februar berichteten Vertreter der Inobhutnahmestelle im Jugendbegegnungszentrum (JBZ) sowie unsere Jugendarbeiterin Annegret Welschke von ihrer Arbeit. Dabei stellte Matthias Biedermann klar, dass die Vorfälle in den Zwickauer Schwimmbädern nicht mit den in Lichtentanne untergebrachten Jugendlichen in Verbindung stehen. Da es sich um eine Falschmeldung der Medien handelte, appellierte er an alle Bürger, sich auch kritisch mit den Medien auseinanderzusetzen.

Martina Frenzel gab einen Einblick in die Arbeit mit den Jugendlichen und klärte über die Hauptaufgaben der Betreuer auf. Dazu gehören die Vermittlung der deutschen Sprache sowie von Alltagskompetenzen. Da die Inobhutnahmestelle nur eine vorübergehende Unterbringung der Jugendlichen vorsieht, greifen Integrationsmaßnahmen nur bedingt. Trotzdem ist das Miteinander beispielsweise in unseren Jugendclubs oder bei sportlichen Aktivitäten wichtig, da auch hier die Verständigung auf Deutsch im Vordergrund steht und die Jugendlichen dabei unsere Kultur kennen lernen.

Für die Verunsicherung der Bürger in Bezug auf die häufige Polizeipräsenz zeigten beide Vertreter aus dem JBZ Verständnis, erklärten aber in diesem Zusammenhang, dass es sich dabei um eine abgestimmte Vorgehensweise handelt, die bei allen Vorfällen angewandt wird. Ziel dieses Vorgehens ist es, die Vorfälle polizeilich aufzunehmen – aber auch, die Jugendlichen mit dem deutschen Gesetz und dessen konsequenter Durchsetzung vertraut zu machen. Die Dokumentation der Vorfälle werden bei der Entscheidung über das Asylverfahren mit herangezogen. Zur Sprache kam auch der sexuelle Übergriff auf eine Betreuerin im JBZ, der sich am Sonntag ereignet hatte. Martina Frenzel erklärte, dass es sich bei dem 17-jährigen Jugendlichen nicht um einen im JBZ untergebrachten Jugendlichen, sondern um einen Gast handelte. Der Jugendliche wurde inzwischen dem Haftrichter vorgeführt. Um in Zukunft solche Übergriffe zu vermeiden, wurden bereits erste Gegenmaßnahmen besprochen. Dazu gehören sowohl Überwachungssysteme als auch Selbstverteidigungskurse für die Betreuer.

» Versichertenberater Deutsche Rentenversicherung

Für **Dienstag, den 23. Februar 2016** können Sie einen Termin mit einem Versichertenberater vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass eine **Terminvereinbarung zwingend notwendig** ist. Den Versichertenberater Herrn Bräunlich erreichen Sie unter **Telefon 0375 216225**.

Herr Bräunlich berät Sie in allen Rentenfragen, nimmt Kontenklärungsanträge, Rentenansprüche, Hinterbliebenenanträge der Deutschen Rentenversicherung auf und hilft Ihnen in allen weiteren Angelegenheiten der Rentenversicherung. Die Beratung ist kostenlos. *Ihre Gemeindeverwaltung Lichtentanne* [«]

UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN

Seit Wochen kursierten im Ortsteil Schönfels Gerüchte bezüglich eines geplanten Containerstandortes in der Nähe der Teichschänke. Diese konnten auf der Gemeinderatssitzung am 1. Februar 2016 widerlegt werden. Nachdem der Ortsvorsteher Jens Becher das Bürgerbegehren gegen den Standort vorgetragen und damit die Meinung der zahlreich anwesenden Bürger zum Ausdruck gebracht hatte, wies die Bürgermeisterin Inge Krauß nochmals darauf hin, dass der Gemeindeverwaltung keine derartigen Pläne bekannt seien. Danach bestätigte der Grundstückseigentümer selbst, dass auf dem bis dahin brach liegenden Grundstück eine Wiese angelegt wird.

Weiterhin wurde – wie auch schon im Sonderdruck zum Thema Asyl – mitgeteilt, dass derzeit nach dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten gesucht wird, um das befürchtete „Dorf-im-Dorf“-Szenario zu verhindern. **Daher noch einmal der Aufruf an alle Wohnungseigentümer, freien Wohnraum zu melden, damit eine zentrale Unterbringung vermeidbar wird.** [«]

» Hilfe für sozial schwache Familien

Für Familien mit geringem Einkommen bietet sowohl das Landratsamt Zwickau als auch die Gemeindeverwaltung Lichtentanne vielfältige Unterstützungen an. So hat die Gemeindeverwaltung beispielsweise in den letzten Jahren finanzielle Unterstützung für den Besuch des Schwimmkurses in den Vorschulgruppen der Kindergärten gewährt.

Über mögliche Förderungen auch von Seiten des Landratsamtes Zwickau können Sie sich im Sozialwesen der Gemeinde Lichtentanne informieren. Dort erhalten Sie auch unbürokratische Hilfe zum Beispiel beim Ausfüllen von Anträgen. Natürlich werden Ihre Anfragen vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin im Sozialwesen ist Frau Fröhlich, **Telefon 0375 5697-118**. [«]

» Personelle Veränderung im Ortschaftsrat Lichtentanne

Nach langjähriger Tätigkeit im Ortschaftsrat Lichtentanne hat Dr. Helga Strobelt ihr Mandat niedergelegt. Als Nachrücker der Partei „DIE LINKE“ wird lt. Wahlergebnis vom 25. Mai 2014 Herr Jürgen Erler festgelegt.

Die Gemeindeverwaltung dankt Dr. Helga Strobelt für ihre engagierte ehrenamtliche Mitarbeit im Ortschaftsrat, wo sie sich seit 2004 für Lichtentanne und dessen Bürgerinnen und Bürger eingesetzt hat. [«]

>> Neues von der Oberschule Lichtentanne

TAG DER OFFENEN TÜR

Am Sonnabend, den 16. Januar 2016 nutzten sehr viele Schüler der umliegenden Grundschulen mit ihren Eltern die Gelegenheit, sich an unserer Oberschule umzuschauen und zu informieren, wie es nach der 4. Klasse weiter gehen kann und speziell, was an unserer Schule alles geleistet wird.

Lehrer, Schüler, Elternvertreter und Mitglieder des Fördervereins standen den Gästen Rede und Antwort. Gefreut haben wir uns auch über den Besuch ehemaliger Schüler und Kollegen.

TRAUM VOM LANDESFINALE ZERPLATZT

Dabei hätte es doch so einfach werden können, dieses Jahr wieder einmal den Einzug in ein Landesfinale zu schaffen, denn es gab nur einen Gegner für die Mädchen der WK 4 im Basketball 33. Doch dieser stellte sich als spielerisch überlegen heraus, zumindest in den ersten 2 x 7 Minuten Spielzeit. Unsere Mädchen sind dem Ball faktisch immer nur hinterher gerannt und konnten selten ihr eigenes Spiel aufbauen. Das lag häufig an sehr ungenauen Zuspielen, die vorher vom Gegner weggeschnappt wurden. Weiterhin konnten Korbchancen anfänglich kaum genutzt werden. So endete das Hinspiel für die Dittes OS Plauen 18:10 und setzte uns natürlich unter Druck, denn diesen Rückstand musste man erst einmal aufholen. Nach einer halbstündigen Verschnaufpause begann



Es spielten zum Antidrogencup: Marius Kuhl, Marvin Wilhelm, Felix Neudert, Philipp Albert, Pascal Franke, Robin Schmalz, Dominik Meyer, Jupp Simon

das Rückspiel, natürlich mit großen Vorhaben. Und wirklich, wir fanden besser ins Spiel und konnten unsere Korbchancen endlich erfolgreich umsetzen, wenn gleich auch die Pässe teilweise sehr schlecht waren, was aber auch an Defiziten beim Freilaufen lag. Hier gibt es noch große Reserven. Das Rückspiel endete mit einem Gleichstand von 10:10, aber aufgrund der schlechteren Korbdifferenz aus dem Hinspiel war das gesamte Spiel für uns verloren. Schade, denn die Mädchen haben montags im GTA Basketball fleißig trainiert und an Siegeswillen hat es definitiv nicht gefehlt!

Vielleicht dann nächstes Jahr... Danke für eure Einsatzbereitschaft! *N.Franke*

4. PLATZ BEIM ANTIDROGENCUP

Im vergangenen Jahr sahen wir beim Antidrogencup der älteren Jungen nicht viele Erfolge. Wir spielten praktisch nur mit Teilnehmern aus den 9. Klassen. Der Altersunterschied zu unseren meist älteren Gegnern war im konditionellen und technischen Bereich zu groß für eine gute Platzierung. Diesmal waren unsere Gegner jedoch auf Augenhöhe, teils konnten wir auch deutlich gewinnen. So gewannen wir in unseren beiden ersten Begegnungen 5:1 gegen die Sahn-schule Crimmitschau und 6:1 gegen die Oberschule Neukirchen. Erst im 3. Spiel unserer Staffel gegen den späteren Turniersieger, das Julius-Motteler-Gymnasi-

um Crimmitschau, zogen wir mit 1:3 den Kürzeren. Im anschließenden Spiel um Platz 3 verloren wir 2:4 gegen das Team aus Reinsdorf und belegten einen guten 4. Platz. Zur Siegerehrung wurde Jupp Simon noch Torschützenkönig. In den beiden verlorenen Spielen war der Unterschied hinsichtlich der Leistungsstärke aber nur sehr gering. Lobenswert war das faire Auftreten unserer Mannschaft, dies gelang nicht allen Teams.

M. Müller [<<]

>> Anmeldung neue Klasse 5 Schuljahr 16/17

Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat der Oberschule Lichtentanne:

27.02.16 von 9⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr

29.02.16 von 8⁰⁰ – 14⁰⁰ Uhr

01.03.16 von 8⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr

02.03.16 von 8⁰⁰ – 14⁰⁰ Uhr

03.03.16 von 8⁰⁰ – 14⁰⁰ Uhr

04.03.16 von 8⁰⁰ – 10⁰⁰ Uhr

Mitzubringen sind:

- » Anmeldeformular im Original
- » Bildungsempfehlung im Original
- » Halbjahresinformation Kl. 4 in Kopie
- » Geburtsurkunde in Kopie (Kopien können in der Schule angefertigt werden) [<<]

» Neues aus der Grundschule Stenn

3. PLATZ BEIM BEREICHSFINALE IM ZWEIFELDERBALL

Am 19. Januar spielten wir gegen die Mannschaften der GS Reinsdorf, GS Wildenfels und GS Hartmannsdorf das Bereichsfinale im Zweifelderball. Alle vier Mannschaften hatten sich in einer Vorrunde qualifiziert, sodass wir wussten, dass wir gegen starke Mannschaften spielen werden. Gleich im ersten Spiel trafen wir auf die starken Reinsdorfer und verloren deutlich. Das nächste Spiel gegen Wildenfels war ausgeglichen und erst Sekunden vor dem Abpfiff schaffte Wildenfels den entscheidenden Treffer für ein Kind mehr im Spielfeld. Im letzten Spiel wollten unsere Kinder unbedingt gewinnen, gaben wie immer alles und konnten diese zwei Siegpunkte erreichen. Am Ende hatte Reinsdorf 6 Punkte, Wildenfels 3 Punkte (unentschieden gegen Hartmannsdorf), Stenn 2 Punkte und Hartmannsdorf 1 Punkt.

Herzlichen Glückwunsch zu diesem 3. Platz und danke für den tollen Einsatz an Lana Brückner, Clara Friedrich, Lara Richter, Frida Schmidt, Sophia Schwesinger, Johanna Voigt, Michelle Voigtmann, Henric Günnel, Olaf Harms, Anton Helfer, Erik Liebold, Gino Lorenz, Paul Schneider und Paul Wittig.

5. PLATZ BEIM ANTI-DROGEN-CUP 2016 IM HALLENFUSSBALL

Das jährlich in der Turnhalle am Koberbachzentrum in Langenhessen ausgetragene Hallenfußballturnier um den Wanderpokal des Landrates fand für die Grundschulen am 2. Februar statt. Sechs Mannschaften spielten im Modus „Jeder gegen jeden“ á 12 Minuten. Unser erstes Spiel hatten wir wieder gegen die Kinder aus Reinsdorf, welches wir durch ein Gegentor in der letzten Spielminute verloren. Nach dieser knappen Niederlage gegen den überragenden späteren Turniersieger (15 Punkte) verloren wir auch unser zweites Spiel gegen die Umweltschule Werdau knapp mit 2 : 3. Im dritten Spiel gegen die G.-Hauptmann-GS gewannen wir 2 : 1. Nach einer 3 : 4 Niederlage gegen die GS Leubnitz bewiesen die Kinder im letzten Spiel, als sich an der Platzierung nichts



Die drittplatzierte Mannschaft im Zweifelderball-Turnier vom 19. Januar: kämpferische Schüler der Grundschule Stenn

mehr ändern konnte, eine tolle Moral und absolvierten gegen die E.-Glowatzky-Grundschule Fraureuth ihr bestes Spiel, das sie verdient 2:1 gewannen. Die Spieler um Kapitän Paul Schneider kämpften um jeden Ball, zeigten gute Spielzüge und schossen im Turnierverlauf 9 Tore. Herzlichen Glückwunsch zu eurer Leistung und danke für euren Einsatz: Paul Schneider (3 Tore), Anton Helfer, Jason Richter, Paul Wittig, Aimè Oettler (2), Luis Füreder, Gino Lorenz (4) und Moritz Brückner (Torwart).

An dieser Stelle auch ein Dank an die umliegenden Fußballvereine für Ihre intensive Nachwuchsarbeit, ohne die die Schulmannschaft nicht so gut aufgestellt wäre.

A. Lewey (Sportlehrerin)



GRUNDSCHULE STENN HOLT 4. ENGLISCH-POKAL

Am 14. Januar fand traditionell der Englisch-Wettbewerb der Grundschulen im Christoph-Graupner-Gymnasium Kirchberg statt. Etwa 90 sprachbegabte 4.-Klässler aus dem Raum Westsachsen nahmen an dem umfangreichen Sprachwettbewerb teil. Aus unserer Schule beteiligten sich Olaf Harms aus Klasse 4a und Lana Brückner aus Klasse 4b am Wettbewerb. Nach den 1. Plätzen in den Jahren 2010, 2011 und 2013 holte in diesem Jahr Lana Brückner nun den 4. Sieger-Pokal nach Stenn. Herzlichen Glückwunsch zu dieser hervorragenden Leistung und ein großes Dankeschön an den Einsatz beider Schüler! M. Röder [«]



» Neues von den „Pfiffikussen“



PFIFFIKUSSE BLICKEN AUF DIE ADVENTSZEIT ZURÜCK

Schon zur Tradition geworden wurde von Hort und Kindergarten zum Weihnachtsbasteln eingeladen. Viele Eltern und Kinder wuselten in den verschiedenen Bastelräumen und fertigten mit viel Eifer und Ideen die tollsten Sachen. Auch das traditionelle Plätzchen backen in der Bäckerei Keßler durfte nicht fehlen. Mit viel Freude wurden die Plätzchen ausgestochen und natürlich auch genascht. Wir danken Axel Keßler und seinem Team, das sie sich so viel Zeit für uns genommen haben.

In diesem Jahr besuchten uns die Ebersbrunner Schnitzer in unserer Kita. Mit dem Lied vom „Schnitzer Karl“ wurde unsere Bastelstunde eingeleitet. Anschließend erfuhren wir viele wichtige und interessante Dinge über das

Pfiffikusse sind echt pfiffig: ob im Kindergarten mit den Ebersbrunner Schnitzern, in der Bäckerei (Bild links oben und mitte oben) oder auch im Hort bei Physik-Experimenten (Bild oben rechts)

Holz. Mit Hilfe der Schnitzer gelang es jedem Kind, ein tolles Weihnachtsgeschenk für die Eltern zu basteln.

Mit Geschichten von Weihnachten und vielen lustigen Spielen brachte Horst Franke unsere Kinder zum Nachdenken, aber auch zum Lachen.

Kurz vor Weihnachten wurden Hort- und Kindergartenkinder von „Spindlers Puppenshow“ begeistert. Sie konnten viel Lachen und mitmachen. Anschließend gab es Leckeres vom Grill.

Die Adventszeit fand mit unserer Weihnachtsfeier mit Kindern, Eltern und Großeltern und dem Besuch des Weihnachtsmannes ihren Ausklang.

Danke an alle, die uns immer so tatkräftig unterstützen. *Die großen und kleinen Pfiffikusse*

PFIFFIKUS WILL'S WISSEN!

Am 14. Januar war es soweit. Die Kinder der Klasse 4 starteten das Pfiffikus-Projekt an der Oberschule Lichtentanne. An diesem Tag gab es einen Einblick in das Unterrichtsfach Physik. Es wurde viel experimentiert. So konnten die Kinder z.B. einen Papierhubschrauber basteln, ihre Geschicklichkeit am heißen Draht beweisen und eine Brücke bauen.

Durch die Unterstützung der Physiklehrer und der Schüler der Klasse 8 hatten die Hortkinder viel Freude daran.

Wir freuen uns schon auf das Unterrichtsfach Chemie am 3. März. *Hort Pfiffikus* [«]

» 2. Lesestart-Sets für künftige Leseratten



Dieses Mal konnten sich die Kinder im Kindergarten Schönfels über die Lesestart-Sets freuen. Die 3-Jährigen freuten sich sehr über das Bilderbuch und das Wimmelposter, auf dem man gemeinsam mit den Eltern das Lesestart-Känguruh suchen kann. Auch für die Eltern sind ausführliche Informationen enthalten.

Ein reichhaltiges Leseangebot gibt es altersgerecht für Kinder in der Bibliothek. Schauen Sie mit ihrem Kind vorbei und entdecken den „Lese-Schatz“ der Bibliothek Lichtentanne! [«]



Die Lesestart-Sets lösten bei den 3-Jährigen im Schönfelser Kindergarten sichtlich Freude aus. Nähere Informationen erhalten Sie in der Bibliothek Lichtentanne

» Woher kommt ein bunter Schatten?

Oder...: Wie funktioniert ein Magnet? Was kann ich alles auf einer Lichtplatte machen? Kann man mit schiefen Bausteinen bauen? Kann ich im Sand malen? All diese Fragen wurden im Januar in der Kita Zwergenland bei einem interessanten Workshop beantwortet. Zu diesem hatten die Erzieherinnen gemeinsam mit Herrn Queisser von der Firma Dusyma alle Kinder mit ihren Eltern herzlich eingeladen.

Begeistert wurde zwei Stunden in allen Zimmern der Einrichtung getüftelt und ausprobiert.

Besonderes Interesse weckte die Vorführung zum Thema Schatten, bei der die Kinder auch mal zu Riesen und die Eltern zu Zwergen wurden.

Es war ein erlebnisreicher Nachmittag, den wir mit Sicherheit wiederholen werden. (AG), KiTa Zwergenland [«]



Physikalische Experimente wurden schon für die Kleinsten anschaulich erklärt. Besonders das Leuchten der Elemente faszinierte die Kinder.

» Hutfasching bei den Pleißenknirpsen

Helau, Helau, die Faschingszeit wurde bei den Pleißenknirpsen mit dem traditionellen Hutfasching eingeläutet.

Alle Kinder begaben sich, mit den tollsten Hüten bunt geschmückt in den Gasthof „Zum Löwen“. Dort angekommen, startete auch schon die große Faschingsparty. Zu fetziger Musik wurde getanzt und gesungen und gelacht. Wir vergnügten uns mit den verschiedensten Spielen mit Luftballons und Konfetti.

Zu unserer Stärkung brachte die Bäckerei Kunze ganz leckere Quarkbällchen vorbei. Dieser Vormittag hat uns viel Spaß bereitet, nur leider ging die Zeit zu schnell vorbei.

Wir möchten uns ganz herzlich bei Familie Schmutzler vom Gasthof „Zum Löwen“ bedanken, dass ihr uns schon zum dritten Mal beherbergt habt.

Ebenfalls möchten wir uns auch bei unserer Bäckerei Kunze für die immer wieder tollen Leckereien bedanken. KiTa Pleißenknirpse [«]



Anzeige

photostudio 65

Ronny Rudolph

Tel:
0171
9303576

Hauptstr.31
08115 Lichtentanne
info@photostudio65.de
www.photostudio65.de

Zeit für Hochzeits-Fotos?

Hochzeits-Termin
für 2016 sichern!

Bild oben rechts: ausgelassene Stimmung im bunt geschmückten „Ebersbrunner Löwen“

» Weihnachtsausfahrt und Weihnachtsfeier des Schönfelder Seniorenclubs

Am 27. November um 10 Uhr begaben wir uns bei schönstem Sonnenschein – wie kann es auch anders sein, wenn Engel reisen! – auf die Fahrt in die Parkgaststätte Falkenhain, wo wir unser Weihnachtsprogramm gebucht hatten.

Dort angekommen waren wir erst einmal von der tollen Weihnachtsdekoration begeistert, die so glaube ich, nicht zu toppen ist und vom Wirt Herrn Gatzsch je nach Jahreszeit passend selbst aufgebaut wird.

Als wir alles genug bestaunt hatten, wurde uns auch schon der leckere Gänsebraten mit Rotkohl und Thüringer Klößen serviert. Punkt 13 Uhr begann das Weihnachtsshowprogramm von Wilfried & Andrea Peetz, die zuletzt in den TV-Shows „Hier ab vier“, „Je Taime“ und „Super-Illu-TV“ zu sehen waren. Der erste Teil des Programms bestand aus Weihnachtsliedern; dann wurden ein paar bekannte Schlager gesungen. Das Wolgalied wurde auch zum Besten gegeben, um dann wieder zu den Weihnachtsliedern zurückzukehren. Begleitet wurde das Programm von einer tollen Lichtillumination und einer humorvollen Moderation.

Von den zwei tollen Stimmen im Duett und auch Solo waren wir begeistert. Auf der Gitarre hörten wir – von Wilfried Peetz gekonnt dargebracht – drei Titel von Ricky King. Die tolle Atmosphäre in der Parkgaststätte, die freundliche Bedienung und das ganze Flair begeisterten unsere Senioren und es wurde

sogar die Äußerungen laut: „So ein schönes Weihnachtsprogramm hatten wir noch nie.“

Nun waren wir also schon weihnachtlich eingestellt – obwohl das bei dem Wetter gar nicht so einfach war...

Am 3. Dezember startete unsere Weihnachtsfeier mit einem Märchenstück der Vorschulgruppe des Kindergartens. Danach gab es Kaffee und Stollen, es wurde etwas „geratscht“ und dann waren auch schon die „Schönfelder Hutzenleit“ zur Stelle. Bei den schönen, alten Weihnachtsliedern sangen viele von uns tüchtig mit und es kam Stimmung in die Runde. Beiden vorher Genannten ein herzliches Dankeschön für die Ausgestaltung unserer diesjährigen Weihnachtsfeier.

Inzwischen war auch etwas Hunger aufgekommen und unser Chefkoch Frank Kolibal servierte uns Rinderrouladen mit Rotkohl und „grüne Kließ“, die allen hervorragend mundeten. Auch ihm an dieser Stelle ein großes Dankeschön, denn es ist heute nicht mehr selbstverständlich, in der Freizeit für andere da zu sein.

Nun will ich den Dank weitergeben an Hannelore Jeschke und Gisela Göres, die das ganze Jahr in der Küche für Ordnung und Sauberkeit und guten Kaffee sorgen; an Gerhard Nahr, der alle unsere Unternehmungen filmt. Mit diesen Erinnerungen gestalten wir dann wieder einen Nachmittag – dabei gab es auch schon Tränen, wenn plötzlich jemand

mit erscheint, der inzwischen nicht mehr unter uns weilt.

Ein Dank auch an Edith Bartsch, die für uns die Räumlichkeiten immer toll dekoriert. Das Aufstellen und Schmücken des Tannenbaums übernehmen jedes Jahr Hans Riedel und unser „Jusch“, der auch überall mit Hand anlegt, wo Hilfe benötigt wird. Ein besonderer Dank geht an die Mitglieder des Seniorenbeirates Anneliese Maibier, Edith Günther und Hans Riedel – denn ohne deren Initiative wäre unsere Clubarbeit gar nicht möglich. Danken möchten wir auch unserer Bürgermeisterin Inge Krauß, die uns den Aufenthalt in den Räumen des Vereinshauses ermöglicht.

Danke auch an alle ungenannten Helfer, die unsere Clubarbeit unterstützen, denn auch sie werden einmal in das Alter kommen, in dem sie vielleicht Gebrauch vom Clubleben machen werden.

Schön wäre es auch, wenn wir hier oder da mal einen Sponsor für besondere Anlässe finden würden, denn nicht alle Senioren im Club können von sich behaupten, mit einer guten Rente gesegnet zu sein.

Wir alle vom Club wünschen den Lesern und Herausgebern der Pleißental-Rundschau ein gutes Jahr 2016 bei hoffentlich bester Gesundheit und können hier an dieser Stelle nochmals versichern, dass uns neue Gesichter an jedem ersten Donnerstag im Monat herzlich willkommen sind.

M. Höfer, Seniorenclub Schönfels [«]

Hinweis:
Aus technischen Gründen konnte dieser Beitrag in der Januar-Ausgabe der Pleißental-Rundschau nicht erscheinen.

Anzeigen

gegr. 1982

Innungsfachbetrieb
WINTER
Dachdeckermeister

Dach | Fassade | Gerüst
Dachklempnerei
Abdichtungen

Wir sind seit 1982 Ihr regionaler Dachdeckerfachbetrieb!

Inh.: Mario Winter | Pestalozzistraße 14 | 08115 Lichtentanne
Tel. | Fax: 0375 5977629
Mobil: 0172 3458428
Mail: damewin@t-online.de

www.winterdach.de

Ihr Profi für Kläranlagen
Beratung, Verkauf und
Einbau von
Kunststoffkläranlagen
Telefon

037607 8430 oder 8435
(Mo-Fr 7-17 Uhr)

E-Mail: kleinklaeranlagen-profi@web.de

» Vereinsgründung in Ebersbrunn

Nach mehreren vorbereitenden Sitzungen war es am 4. Februar im Ebersbrunner Löwen soweit.

Die anwesenden siebenunddreißig Bürgerinnen und Bürger stimmten dafür, den angestrebten Ebersbrunner Verein zu gründen. Für den Namen gab es einige Vorschläge, die noch besprochen werden sollten, im Grunde aber waren alle dafür, die in einem Flyer aufgeführten Schwerpunkte umzusetzen.

Unterstützung von Sport- und Freizeitgruppen, Vorbereitung und Durchführung kultureller Höhepunkte, Auf-

wertung des Ebersbrunner Ortsbildes, Altes erhalten und Neues schaffen sind nur einige der Schwerpunkte, die umgesetzt werden sollen.

Besonders stolz sind wir darauf, dass es gelungen ist, alle bisher separat auftretenden Gruppen zu vereinen. Jetzt sitzen die Schnitzer, die Klöpplerinnen, die Geflügelzüchter, die Linedancer, die Musikanten, die Fuß- und Volleyballer, die Frauensportgruppe und der Feuerwehrverein an einem Tisch. Auch die Frage nach der Vereinsführung wurde schnell und unkompliziert gelöst.

Wir möchten nochmals allen, die bei den Vorbereitungen halfen, Dank sagen und gleichzeitig darauf hinweisen, dass es schön wäre, wenn weitere Bürgerinnen und Bürger Aufnahmeanträge stellen würden.

Die Ansprechpartner sind bis auf weiteres:

Bernd Schlesiger: 037607 6376

Rainer Tischer: 037607 6505

Dirk Rittrich: 037607 140277

Rainer Tischer, Ortschaftsrat Ebersbrunn [«]

» Neues von der Verkehrswacht Zwickauer Land e.V.

Am 18. Januar 2016 erfolgte die „Übergabe“ unserer mobilen Jugendverkehrsschule an die Polizei. Mit dem Einsatz unserer mobilen Jugendverkehrsschule wird die praktische Radfahrausbildung in den vierten Klassen der Grundschulen erheblich verbessert, teilweise erst möglich. Hierfür haben wir eine enorme finanzielle Förderung durch den Freistaat Sachsen erhalten. Wir selbst haben viel Geld in und um dieses Fahrzeug investiert, um eine bestmögliche Grundlage für diese praktische Radfahrausbildung geben zu können.

Geplant ist die Durchführung einer Vielzahl von Projekten. Diese reichen von Vor- und Grundschulprojekten über Aktionen für ältere Verkehrsteilnehmer bis hin zu Sicherheitstrainings für Radfahrer.

Die Vor- und Grundschulangebote bieten neben Mal- und Bastelangeboten auch Wissenstests und Bewegungsspiele z.B. im Fahr-Parcours. Ziel ist es, die Kinder aktiv einzubeziehen und so die Verkehrserziehung spielerisch zu vermitteln. *Jens Möse, Ehrenvorsitzender Verkehrswacht Zwickauer Land e.V. [«]*



Anzeige

Holen Sie Ihr neues Kennzeichen.

Die Mofa- und Moped-Saison fängt bald wieder an, aber ohne Haftpflichtschutz läuft nichts. Damit Sie ab 1. März wieder sicher unterwegs sein können, schauen Sie jetzt bei mir vorbei.



Frieder Strunz

Allianz Hauptvertretung
Rußbuttensteig 2
08115 Lichtentanne

frieder.strunz@allianz.de
www.allianz-strunz.de

Tel. 03 75.56 13 94 94
Fax 03 75.56 13 94 99

Allianz 

» LEADER-Region „Zwickauer Land“ wählt 17 Vorhaben zur Förderung aus

Das Entscheidungsgremium der Zukunftsregion Zwickau wählte auf seiner Sitzung am 1. Februar 2016 17 Vorhaben zur Förderung durch die LEADER-Strategie aus.

40 Vorhaben hatten bis Ende Dezember 2015 ihre Antragsunterlagen im Rahmen des Projektauftrags eingereicht. Ein Budget von 1,8 Millionen Euro stand im Handlungsfeld „Ortsentwicklung, Soziales und Grundversorgung“ zur Verfügung, das nun zu 86 % mit Vorhaben unteretzt werden konnte.

Drei Stunden dauerte der Auswahlprozess durch die 15 Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die sich intensiv mit den Unterlagen beschäftigt hatten und die Beurteilung einiger Projekte teils bis auf einzelne Kriterien herunterbrachen.

Das Interesse war insbesondere bei der „Um- und Wiedernutzung leerstehender Gebäude zu Hauptwohnzwecken“ sehr groß. Zahlreiche der insgesamt 23 antragstellenden Familien verfolgten die öffentliche Sitzung im Bürgersaal des Rathauses Zwickau und erfuhren so

umgehend, ob ihr Projekt eines der neun Vorhaben ist, welches mit dem zur Verfügung stehenden Budget in diesem Jahr umgesetzt werden kann.

Da sich die Zukunftsregion Zwickau der Bedeutung dieser Fördermaßnahme bewusst ist, beschloss das Entscheidungsgremium am Ende der Sitzung zum nächsten Projektauftrag des Handlungsfeldes „Freizeit, Kultur und Tourismus“ ebenso noch einmal die Maßnahmen zur „Um- und Wiedernutzung leerstehender Bausubstanz zu Hauptwohnzwecken“ (D1.01), wie auch zur „nicht gewerblichen Grundversorgung“ (D2.01) erneut mit Budget zu untersetzen. Anträge können dann nochmals ab 4. April 2016 bis zum 30. Mai 2016 eingereicht werden. Ursprünglich sollte jedes Handlungsfeld nur einmal im Jahr aufgerufen werden.

Denn auch im Bereich der Maßnahme D2.01 zur Wiederbelebung von Bausubstanz für die sogenannte nicht gewerbliche Grundversorgung hatten sich weit mehr Projekte beworben, als Budget zur Verfügung stand. Mit der Umsetzung starten kann nun der Landschaftspflege-

verband Westsachsen e.V., der die „Gräfenmühle“ in Neukirchen Stück für Stück zum Naturschutzzentrum des Landkreises entwickeln möchte. Der Startschuss dafür ergeht nun mit dem Umbau eines Seitengebäudes für Umweltbildung mittels zweier Seminarräume und einer Lehrküche.

Ebenso los geht's in Härtensdorf und Reinsdorf mit der Sanierung der Kirchen sowie – im teils auf Hartmannsdorfer Flur befindlichen KiEZ in Schneeberg – mit der Dachsanierung des Mehrzweckgebäudes und der barrierefreien Neugestaltung des Eingangsbereiches im Gemeindehaus von Ortmannsdorf.

Neue Begegnungsmöglichkeiten werden geschaffen in Werdau/Ortsteil Königswalde sowie die Erneuerung des ehemaligen „Platzes der Begegnung“ in Mülsen St. Niclas.

Aktuell können bis 21.03.2016 Förderprojekte im Handlungsfeld „Wirtschaft, Forschung und Entwicklung“ eingereicht werden. Alle Informationen dazu wie auch zum Förderverfahren unter www.zukunftsregion-zwickau.de. [«]

» Projektauftrufe für die Einreichung von Vorhaben zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der LAG Zwickauer Land

HANDLUNGSFELD A „WIRTSCHAFT, FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG“ UND HANDLUNGSFELD B „INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND BILDUNG“

LEADER ist ein Ansatz der Regionalentwicklung, der es lokalen Akteurinnen und Akteuren ermöglicht, regionale Prozesse mitzugestalten. Die LEADER-Entwicklungsstrategie (kurz LES) einer Region ist die Grundlage zur Förderung von Projekten in ländlichen Räumen aus dem LEADER-Programm der EU. Die festgelegten Entwicklungsziele der Region bilden den Rahmen für die Handlungsfelder und Maßnahmen. Der Verein Zukunftsregion Zwickau e.V. ruft im Rahmen der Umsetzung seiner LEADER-Entwicklungsstrategie für 2014

bis 2020 zur Einreichung von Vorhaben in den Handlungsfeldern A „Wirtschaft, Forschung und Entwicklung“ sowie B „Infrastruktur, Mobilität und Bildung“ auf. Die förderfähige Gebietskulisse der Region ist auf der Internetseite unter <http://www.zukunftsregion-zwickau.de/regionen-uebersicht.php> ersichtlich.

Nr. des Aufrufes:

01-2016-A/B

Start des Aufrufes:

25.01.2016, 9 Uhr

Einreichfrist:

08.02.2016, 16 Uhr (Handlungsfeld B)

21.03.2016, 16 Uhr (Handlungsfeld A)

Einzureichen bei:

Zukunftsregion Zwickau

Bosestraße 1

08056 Zwickau

Rechtsgrundlagen:

- » Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020 (EPLR) <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3531.htm>
- » Richtlinie Leader/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>
- » LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) Region „Zwickauer Land“ http://www.zukunftsregion-zwickau.de/show_document.php?id=425
- » Aktionsplan der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) Region „Zwickauer Land“ http://www.zukunftsregion-zwickau.de/show_document.php?id=427

AUFRUF IM HANDLUNGSFELD A „WIRTSCHAFT, FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG“

Ziele des Handlungsfeldes A:

Mit dem zur Verfügung stehenden Budget sollen insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen bei der Sicherung ihrer Standorte im Ort unterstützt werden. Dies umfasst die Umnutzung leer stehender Bausubstanz für bestehende oder neu gegründete Unternehmen. Die Förderung von Ausstattungsgegenständen kann dabei im Rahmen von technischen Anlagen und Maschinen erfolgen.

Zur Begegnung des Fachkräftemangels können Unternehmen zudem Unterstützung bei der Sicherung und der Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhalten, bspw. durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit oder den Ausbau von Willkommenskultur und Familienfreundlichkeit.

Für den Projektaufruf im Handlungsfeld A steht ein Budget von insgesamt 421.931,00 Euro zur Verfügung. In der gesamten Förderperiode sind im Handlungsfeld A 1.687.725,00 Euro eingeplant.

Inhalt des Aufrufes:

Der Aufruf umfasst Anträge auf Förderung von Investitionen zur Schaffung neuer oder der Erweiterung bestehender Unternehmen, für den Erhalt und die Modernisierung der Außenhülle als Beitrag zur Standortsicherung eines Unternehmens sowie von Projekten zur Fachkräftesicherung.

Für Vorhaben in diesem Bereich kann ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 15–35 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt werden.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Rechtsform der antragstellenden Person, sowie bei Unternehmen von deren Größe. Für Unternehmen gelten zudem nur die Nettokosten als Grundlage.

Der Mindestzuschuss liegt bei 5.000 €, alle geförderten Maßnahmen haben zudem maximale Zuwendungsbeiträge.

Aufgerufene Maßnahmen im Handlungsfeld A des Aktionsplans

Maßnahmen:

A1.01 Umnutzung leerstehender Gebäude für eine gewerbliche Nutzung,

Sanierung von Außenfassaden

ZuwendungsempfängerInnen:

- » Natürliche Personen
- » TrägerInnen von Unternehmen

Budget im Projektaufruf:

» 337.545 €

Budget der gesamten Förderperiode:

» 1.350.180 €

Voraussetzungen:

- » Nur EigentümerInnen sowie Erbbauberechtigte antragsberechtigt
- » Baujahr nicht-öffentlicher Gebäude vor 1950, öffentlich-zugänglicher vor 1980
- » Sanierung der Außenfassade nur bei Objekten mit einer hohen Ortsbildprägung (Stellungnahme der Kommune)
- » Anbauten und Erweiterungen zulässig, wenn für Nutzbarkeit der Gebäudefunktion wichtig, sich harmonisch in Gebäude Ortsbild fügen und nicht mehr als 30 % der Kubatur des schon bestehenden Gebäudes ausmachen (Stellungnahme der/des Bauvorlageberechtigten)
- » Baugenehmigung mit Genehmigungsplanung gemäß Phase 4 HOAI bzw. bei genehmigungsfreien Vorhaben mind. entsprechende Zeichnungen und Skizzen mit farblicher Kennzeichnung des Abbruch- und Neubauteils
- » Sonstige Genehmigungen gem. Phase 4 HOAI
- » Sofern relevant, denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- » Betriebskonzept/ Geschäftsplan, Rentabilitätsvorschau
- » Auszug aus dem Gewereregister, Gesellschaftsverträge o.ä.
- » bei Unternehmensneugründungen Stellungnahme der zuständigen Kammer oder eines Fachverbandes zur Plausibilität des Betriebskonzeptes
- » Erklärung der antragstellenden Person, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist
- » Orientierung an den Vorgaben der ländlichen Baukultur
- » Beachtung von Barrierefreiheit bei sämtlichen baulichen Maßnahmen
- » Ausschluss GRW-Förderung

Maßnahmen:

A1.02 Förderung von Ausstattungsgegenständen:

ZuwendungsempfängerInnen:

- » Natürliche Personen
- » TrägerInnen von Unternehmen

Budget im Projektaufruf:

56.258 €

Budget der gesamten Förderperiode:

225.030 €

Voraussetzungen:

- » je Unternehmen nur ein Antrag in der Förderperiode möglich
- » Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig
- » Antragstellung im Zuge Existenzgründung, zur Herstellung eines innovativen Produkts, zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit oder Standortsicherung durch Unternehmensnachfolge oder im Rahmen einer Standorterweiterung
- » Betriebskonzept/ Geschäftsplan, Rentabilitätsvorschau
- » Auszug aus dem Gewereregister, Gesellschaftsverträge o.ä.
- » bei Unternehmensneugründungen Stellungnahme der zuständigen Kammer oder eines Fachverbandes zur Plausibilität des Betriebskonzeptes
- » Erklärung der antragstellenden Person, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist
- » Ausschluss GRW-Förderung

Maßnahmen:

A2.01 Verbesserung der Außenwirkung von kleinen und Kleinstunternehmen zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung

ZuwendungsempfängerInnen:

- » TrägerInnen von Unternehmen

Budget im Projektaufruf:

» 28.129 €

Budget der gesamten Förderperiode:

» 112.515 €

Voraussetzungen:

- » Definition von Kleinst- und Kleinunternehmen entsprechend Definition EU lt. Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 bzw. ABI. der EU L 124/36 vom 20.05.2003:
 - ein Kleinstunternehmen (bis zu 9 Mitarbeiter, Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme max. 2 Mio. €) oder
 - ein Kleinunternehmen (10 bis 49 Mitarbeiter, Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme max. 10 Mio. €)
- » Betriebskonzept/ Geschäftsplan, Rentabilitätsvorschau
- » Auszug aus dem Gewereregister, Gesellschaftsverträge o.ä.

» Erklärung der antragstellenden Person, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist

Ausführungszeitraum:

Alle Vorhaben sollen im Jahr 2016 begonnen werden und innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligung abgeschlossen sein. Zur Beantragung von Fördermitteln ist ein sog. Formblatt auszufüllen. Dieses finden Sie unter dem Link <http://www.zukunftregion-zwickau.de/projektaufwurf.php>

Dieses ist ausgefüllt mit allen weiteren notwendigen Unterlagen **bis 21.03.2016, 16 Uhr**, im Regionalmanagement einzureichen und dient als Entscheidungsgrundlage. Später eingesendete Formblätter können nicht bearbeitet werden.

Termin für die abschließende Vorhabenauswahl im Handlungsfeld A in öffentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums ist am 18.04.2016.

Vorhabenauswahl im Handlungsfeld A:

Diese erfolgt auf Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategie „Zwickauer Land“ anhand der Auswahlkriterien und

wird limitiert durch das Budget der Region. Grundlage der Prüfung sind Angaben der antragstellenden Personen im Formblatt sowie der Projektbeschreibung.

Alle zum vorgegebenen Stichtag eingereichten Vorhaben werden stufenweise geprüft:

1. Die Kohärenz- und Mehrwertprüfung als notwendig zu erfüllende Pflichtkriterien:

<http://www.zukunftregion-zwickau.de/download/Checkliste-Kohaerenzpruefung-Mehrwert.pdf> (Prüfformular, nicht auszufüllen)

Die Aufstellung der Kohärenzkriterien dient der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend den CLLD-Anforderungen, den Vorgaben des EPLR und der LES. Alle Kohärenzkriterien müssen zum Zeitpunkt der Einreichfrist erfüllt sein. Vorhaben, die diese nicht erfüllen, werden abgelehnt.

2. Fachprüfung als Rankingkriterien:

<http://www.zukunftregion-zwickau.de/download/Checkliste-Fachpruefung.pdf> (Prüfformular, nicht auszufüllen)

Die Rankingkriterien führen zu einem Punktwert und somit zu einer Aufstellung einer Reihenfolge der eingereichten Vorhaben.

VorhabenträgerInnen, deren/dessen Projekt durch die Region ausgewählt wurde, stellen dann den Förderantrag bei der Bewilligungsstelle.

Vorhaben, die die Kohärenz- oder Mehrwertprüfung nicht bestehen oder aufgrund des im Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, erhalten eine Ablehnung. Beim nächsten Aufruf des Handlungsfeldes besteht die Möglichkeit, das Projekt nochmals einzureichen.

Die gesamten Beratungen sowie das Auswahlverfahren sind für die Begünstigten kosten- und gebührenfrei. Beratende Stelle für Auskünfte zum Aufruf und zur LEADER-Entwicklungsstrategie:

Regionalmanagement der Region „Zwickauer Land“

Ansprechpartnerinnen:

Frau Damaris Falk
Frau Linda Lempke
Frau Isabel Schauer
Bosestraße 1
08056 Zwickau
info@zukunftregion-zwickau.de

Tel: 0375 30354-104/105/-106

Fax: 0375 30354-107

[«]

» Sozialamt Ausschreibung von Dienstleistungskonzession

NEUE VERTRÄGE AB AUGUST 2016

Der Landkreis Zwickau ist als örtlicher Sozialhilfeträger u. a. für die Beförderung behinderter Kinder in Sondereinrichtungen der Behindertenhilfe zuständig. Im Rahmen dieser Aufgabe

schreibt er aktuell Dienstleistungskonzessionen für Beförderungsleistungen aus.

Ab 6. August 2016 sollen diese für eine Anzahl von Touren vertraglich neu geregelt werden.

Die gesamte Ausschreibung ist be-

reits auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <http://landkreis-zwickau.de/ausschreibung-beforderungsleistungen-dienstleistungskonzession.php> nachzulesen und wird auch in der Februar-Ausgabe der Landkreismacht zu finden sein.

Angebote bis zum 30. März 2016 an das Landratsamt des Landkreises Zwickau – Sozialamt

Werdauer Straße 62

08056 Zwickau

Fax: 0375 4402-22099

E-Mail: sozialamt@landkreis-zwickau.de

Für Rückfragen steht den Anbietern im Sozialamt Sindi Schubert, **Telefon 0375 4402-22132**, zur Verfügung.

Die Zusammenstellung der Touren erfolgt durch das Sozialamt des Landkreises Zwickau. [«]

Anzeige

Ortsansässiger Landwirtschaftsbetrieb sucht

Acker- und Wiesenflächen

zum Kauf oder zur Pacht

Kontakt: 0151 571 58017 oder 0151 571 58001

» Umweltamt Frist für die Umrüstung der Kleinkläranlagen abgelaufen

Gemäß § 10 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind wasserrechtliche Erlaubnisse für Abwassereinleitungen mit Abwasseranlagen, die dem Stand der Technik nicht entsprechen, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 erloschen. Die weitere Abwassereinleitung aus solchen Anlagen in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) ist seit 1. Januar 2016 unerlaubt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Eigentümer von Grundstücken, die nicht an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden, haben die gesetzliche Pflicht, ihre Abwasseranlage an den Stand der Technik anzupassen.

Die Anpassung kann sowohl durch

Nachrüstung der vorhandenen Anlage oder durch Neubau einer vollbiologischen Kleinkläranlage erfolgen. Abflusslose Gruben sind ebenfalls zulässig, sofern diese dicht sind, alles anfallende Schmutzwasser in ihnen gesammelt und dieses dem Abwasserbeseitigungspflichtigen überlassen wird. Die Anpassung der Altanlagen wird durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau zügig und konsequent mit allen Möglichkeiten des Verwaltungsrechtes durchgesetzt. Hierzu werden die Betreiber von nicht umgerüsteten Altanlagen in den nächsten Tagen schriftlich zum Stand der Anpassung angehört. [<<]

» Senioreng Geburtstage im Februar und März

Soll Ihr Geburtstag in gewohnter Form in der Pleißental-Rundschau veröffentlicht werden, dann müssen Sie aufgrund des neuen Bundesmeldegesetzes dafür Ihre Einwilligung geben. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt, Frau Reek, **Telefon 0375 5697-116**.

ORTSTEIL LICHTENTANNE

Christine Schmidt	18.02. 70 Jahre
Heidrun Pestel	19.02. 70 Jahre
Liane Fischer	25.02. 75 Jahre
Helga Weißflog	01.03. 80 Jahre
Gerda Siblewski	01.03. 80 Jahre
Fritz Schilling	04.03. 90 Jahre
Reiner Weißflog	04.03. 75 Jahre
Gudrun Näser	08.03. 85 Jahre
Hans-Gerd Bloß	10.03. 75 Jahre
Heinrich Fischer	12.03. 80 Jahre
Gisela Krügel	14.03. 80 Jahre

ORTSTEIL SCHÖNFELS

Ingebort Franke 28.02. 90 Jahre

ORTSTEIL STENN

Manfred Dickert 21.02. 75 Jahre

Herta Albert 09.03. 95 Jahre

ORTSTEIL EBERSBRUNN

Friedrich Oettel 16.02. 75 Jahre

Lena Kaufmann 11.03. 80 Jahre

**DIE GEMEINDE LICHTENTANNE
GRATULIERT ALLEN JUBILAREN
GANZ HERZLICH UND WÜNSCHT
ALLES GUTE UND GESUNDHEIT
FÜR DAS NEUE LEBENSJAHR!**



Anzeigen

GoPro Motorrad Grand Prix Deutschland
Deutschlands größte Motorsport-Veranstaltung

Jetzt Tickets sichern!
15.-17. JULI 2016*

Ticket-Hotline:
+49 (0) 3723 | 49 99 11

Tickets gibt es auch online auf unserer Webseite:
www.srm-sachsenring.de

www.facebook.com/SachsenringGP | www.twitter.com/SRMSachsenring

Betten-Rudolph
Betten-Reinigung
in eigener Wäscherei

Unser Reinigungs-Angebot:
Federn / Daunen / Synthetik / Wolle

Kopfkissen komplett 9,90 €
Steppbetten komplett 19,90 €
Oberbetten komplett 24,90 €
Matratzenreinigung inkl. Frei-Hauslieferung 29,90 €

° Heißmangel
° Tageswäsche

Öffnungszeiten
Tel: Montag 12.00-15.00
0171 9303576 Donnerstag 15.00-18.30
08115 Lichtentanne, Hauptstr.31 (im Gewerbepark)

>> Veranstaltungen Februar/März 2016

WAS IST LOS IN LICHTENTANNE UND UMGEBUNG?

JEDEN MONTAG

10 Uhr Miniclub im Regenbogen-Haus Stenn und jeden ersten Montag im Monat 16 Uhr

JEDEN MITTWOCH

14-18 Uhr AG Gestalten in Ton in der Keramikwerkstatt St. Barbara

16:15-17 Uhr Seniorengymnastik in der Grundschule Stenn

18 Uhr Schachabend des TSV Lichtentanne im Vereinszimmer des Sportlerheimes

19 Uhr Skatclub Ebersbrunner Löwen, Vereinsspieltag im Gasthof zum Löwen

19 Uhr Ebersbrunner Schnitzer in der KiTa Ebersbrunn

19:30 Uhr Frauengruppe YOGA in der Turnhalle Ebersbrunn

Neu

14-TÄGIG, IMMER DIENSTAGS

Klöppeln in der Kita Ebersbrunn, jeden ersten und dritten Dienstag im Monat

14-18 Uhr AG Gestalten in Ton in der Keramikwerkstatt St. Barbara

17 Uhr Sportgruppe im Bürgerhaus Lichtentanne

JEDEN ZWEITEN DIENSTAG IM MONAT

14:30 Uhr Treff der Seniorengruppe Stenn im Speiseraum der Grundschule Stenn

14-TÄGIG, IMMER MITTWOCHS

16-19 Uhr Klöppeln im Vereinshaus Schönfels

JEDEN ERSTEN FREITAG DES MONATS

19 Uhr Versammlung des Geflügelvereins Stenn in der Gartenanlage „Erholung“. Interessierte sind herzlich eingeladen.

JEDEN ERSTEN SONNTAG DES MONATS

10 Uhr Züchtertreffen mit Frühschoppen in der Gaststätte „Zur Mutz“ in Lichtentanne

FEBRUAR/MÄRZ

20. FEBRUAR

9 Uhr Arbeitseinsatz an der Burg Schönfels



23. FEBRUAR

19 Uhr Sitzung des Ebersbrunner Vereins i.G. im Gasthof „Zum Löwen“

26. FEBRUAR

15 Uhr Seniorennachmittag im Bürgerhaus Lichtentanne

3. MÄRZ

14:30 Uhr Seniorennachmittag des Seniorenclub Schönfels Vortrag Dr. Siegel „Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates“

10. BIS 12. MÄRZ

Klamottenmarkt Frühjahr/Sommer im Gewerbepark Lichtentanne

KONZERTE IM KULTURZENTRUM SANKT BARBARA IN LICHTENTANNE

20. FEBRUAR

20 Uhr Jürgen Kerth Ostdeutsche Blueslegende

27. FEBRUAR

20 Uhr David Blair Songer/Songwriter

2. MÄRZ

20 Uhr Don Ross Gitarrenvirtuose

5. MÄRZ

20 Uhr Distant Bells Pink Floyd Tribute Show

12. MÄRZ

20 Uhr Karussell Ost Rock Legende

Karten unter: liederbuch-zwickau.de oder im Pfarramt der Kirche Lichtentanne [<<]



Anzeige



Burgstraße 7a
08115 Lichtentanne
OT Schönfels

Ich übernehme für Sie:

- Schieferdach
- Ziegeldach
- Flachdach
- Einbau von Dachfenstern
- Schornsteinverkleidung
- Klempnerarbeiten
- Wartungs- und Reparaturarbeiten

Tel., Fax: 037600 4340
Funk: 0162 4331353
E-Mail: gruner.dach@web.de

www.dachdeckerei-gruner.de

>> Nachtrag Veranstaltungskalender 2016

12. und 13. August Gartenfest der Kleingartenanlage „Frohe Zukunft“

5. Mai Himmelfahrt im Bürgerhaus Lichtentanne

Und das **Parkfest am 18. Juni** wird natürlich vom Heimatverein Lichtentanne e.V. veranstaltet. [<<]

» Die Jagdgenossenschaft Schönfels informiert:

Am **Freitag, den 18.03.2016** findet **um 19 Uhr** beim Jagdvorsteher Friedrich Müller in Alttrottmansdorf 10b im Jagdzimmer (Carport) unsere diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schönfels statt.

Der Vorstand trifft sich bereits 18 Uhr an gleicher Stelle zur Vorstandssitzung.

Tagesordnung:

1. Bericht zum Jagdjahr 2015/2016 (Jagdvorsteher Friedrich Müller)

2. Kassenbericht und Ergebnisse Pachtzahlung (Engelhardt, Lothar)
3. Berichterstattung der Jagdpächter zur Jagd im Revier und zur Arbeit der Hegegemeinschaft mit den Nachbarrevieren – die Jagd im Kreisgebiet Zwickauer Land (Stiller, Lutz)
4. Ergebnisse des Gespräches mit der unteren Jagdbehörde im März
5. Beschlussfassung zu vorherigen Anträgen an den Jagdvorsteher bis zum 12.03.2016 und Beschlussfassung zur

Tagesordnung

6. Vorschläge zur Nachfolge des Jagdvorstehers aus Altersgründen und Zeitpunkt der Wahl

7. Sonstiges und Anfragen

Die Grundeigentümer werden gebeten, IBAN und BIC für zukünftige Pachtzahlungen und Besitzerwechsel sowie Änderungen der Eigentümerverhältnisse an L. Engelhardt oder dem Jagdvorsteher mitzuteilen.

gez. *Friedrich Müller* (Jagdvorsteher) [«]

» Ausbildung zum ehrenamtlichen Familienbegleiter 2016 – Befähigungskurs

AMBULANTER KINDERHOSPIZDIENST WESTSACHSEN DES ELTERNVEREINS KREBSKRANKER KINDER E.V. CHEMNITZ

Kinderhospizarbeit ist aus den Bedürfnissen der Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind gewachsen. Um diese Familien in ihrer schwierigen Lebenssituation begleiten zu können, bedarf es Begleitern, die bereit sind ihre Erfahrung, ihre Zeit einzubringen und sich der Herausforderung zu stellen.

Deshalb bieten wir einen Befähigungskurs für ehrenamtliche Familienbegleiter an, der die folgenden Ziele hat:

- » Klärung der persönlichen Motivation
- » eigene Ressourcen und Grenzen erkennen
- » eigene Standortbestimmung
- » Befähigung lebensverkürzend erkrankte Kinder, Jugendliche und deren Familien zu begleiten

Unser ambulanter Kinderhospizdienst begleitet lebensverkürzend erkrankte Kinder, deren Geschwister und Eltern in ihrem zu Hause oder im Umfeld. Die Familien wohnen in den Landkreisen Zwickau, Vogtland, Erzgebirgskreis und Glauchau.

DER KURS UMFASST 118 UNTERRICHTS-EINHEITEN MIT FOLGENDEN SCHWERPUNKTEN

Elemente:

- » grundlegende Informationen über unsere Vereinsarbeit und Kinderhospizarbeit
- » Bestimmungen des Datenschutzes und Einhaltung der Schweigepflicht
- » Informationen zur besonderen Situation an lebensverkürzend erkrankter Kinder und Jugendlicher und deren Familien
- » Krankheitsbilder
- » altersbedingte Entwicklungsprozesse der Kinder
- » Kommunikation, Beziehungsgestaltung und Krisenbewältigung in den Familien
- » Auseinandersetzung mit Tod, Sterben, Trauer und eigener Endlichkeit

Die Befähigung endet nicht mit dem Kurs. Sie erfolgt kontinuierlich in regelmäßigen Fortbildungen und durch die Supervision.

Die Ausbildung findet in den Räumen der **Sächsischen Krebsgesellschaft, Schlobigplatz 23, 08056 Zwickau** statt. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, informieren wir Sie gern ausführlicher in einem persönlichen Gespräch nach Terminvereinbarung oder Sie besuchen unsere Informationsveranstaltung am 22. Februar 2016 um 17.30 Uhr bei der Sächs.

Krebsgesellschaft, Schlobigplatz 23 in Zwickau.

Voraussetzungen für die Kursteilnahme:

- » Bereitschaft, sich der schwierigen Lebenssituation von Familien, mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind und dem Thema Krankheit, Tod und Trauer von Kindern auseinander zu setzen – unabhängig von der beruflichen Qualifikation,
- » Volljährigkeit,
- » verbindlicher und regelmäßiger Teilnahme.

Kursleitung:

Jana Hering – Koordinatorin

Kurskosten:

100 €

Anmeldeschluss:

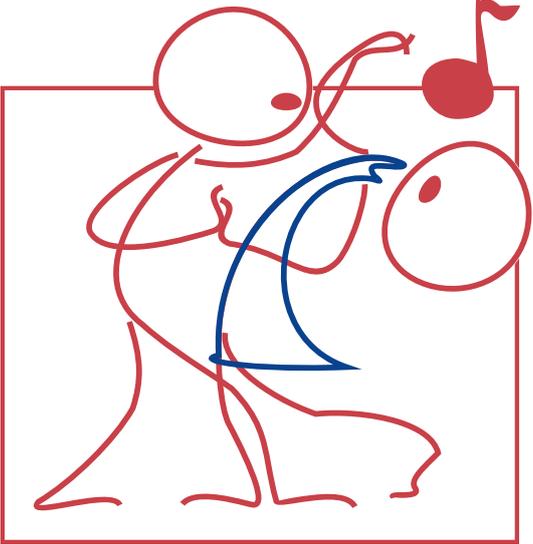
30. März 2016

Wenn Sie sich nach Abschluss des Kurses für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Familienbegleiter entscheiden, wird die Kursgebühr nicht erhoben.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unser **Büro in Bad Schlema, Telefon: 03771 450265, E-Mail: verein@kinderhospiz-vestsachsen.de** oder unser **Büro in Chemnitz, Telefon 0371 420988, E-Mail: kinderhospiz@ekk-chemnitz.de**. Wir informieren Sie gern unverbindlich. [«]



SPORTLERBALL 2016



Samstag 19. März 2016 19:00 Uhr

Sachsenlandhalle Glauchau

Programm

AUSZEICHNUNG der Gewinner der SPORTLERWAHL zum SPORTLER DES JAHRES 2015

TANZ mit

- der Krause Band - "Best Cover of Rock und Pop" aus Leipzig und
- Tilo Berger - "One Man Band" aus Chemnitz

UND SHOW mit

- der Moderation von Kathrin Huß vom MDR
- der Tischtennisshow von Milan Orłowski (dreifacher Europameister) und Jindřich Pansky (zweifacher Vizeweltmeister)
- dem Humoristen Heiko Harig
- der Tanzsportgemeinschaft Rubin Zwickau
- dem Radfahr-Verein Gesau-Oberschindlmaas und
- den Fahnschwingern "Die Schönburger"



Einlass: 18:00 Uhr
Eintritt: 15,00 €
Karten:
Kreissportbund Zwickau
Stiftstraße 11
08056 Zwickau
Telefon Frau Pöhlmann 0375 818911-0
E-Mail poehlmann@kreissportbund-zwickau.de



IMPRESSUM Herausgegeben durch die Pressestelle des Landratsamtes Zwickau
BESUCHERADRESSE Landratsamt Zwickau | Robert-Müller-Straße 4-8 | 08056 Zwickau
ANWISCHENSTELLE Landratsamt Zwickau | Landratsamt | Elbena-Landrat | Pressestelle | Postfach 10 01 76 | 08056 Zwickau
KONTAKT Telefon 0375 4402-21040 | E-Mail presse@landkreis-zwickau.de | Internet www.landkreis-zwickau.de



>> 000.osterhase.de

Endlich haben wir die Internetadresse des Osterhasen in Osterwitz! Und er hat uns zum Ostereiersuchen eingeladen: Alle Kinder mit ihren Familien aus unserer Einheitsgemeinde Lichtentanne sind herzlich willkommen:

Gründonnerstag, 24. März 2016 um 16 Uhr auf dem Schulhof der Grundschule Stenn

Basteln, Spielen, Feuerwehrtechnik und natürlich die Ostereier suchen!!! Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt. Auch der Osterhase persönlich freut sich schon auf die Zeit mit euch! *Euer Kindergarten & Hort „Pfiffikus“ und die Freiwillige Feuerwehr Stenn* (mehr dazu auch bei www.feuerwehr-stenn.de) [<<]

>> Tag der Astronomie

Zum deutschlandweit durchgeführten Tag der Astronomie am **Samstag, dem 19. März 2016** lädt der Förderverein der Sternwarte Zwickau zu einem vielfältigen abendlichen Programm ein. Die Sternwarte ist **ab 18 Uhr** geöffnet, es finden Vorträge (bei jedem Wetter) und bei hoffentlich klarem Himmel Beobachtungen mit verschiedenen Teleskopen statt. Thematischer Schwerpunkt sind diesmal die Monde des Sonnensystems, insbesondere unser Erdmond und die 4 galileischen Monde des Jupiters. www.sternwartezwickau.de [<<]



IHRE ANZEIGE IN DER

PLEIßENTALRUNDSCHAU...

NUTZEN SIE UNSER AMTSBLATT FÜR IHRE WERBUNG!

Die Pleißentalrundschau erscheint mit einer Auflage von 3.600 Stück monatlich, geht an alle Lichtentanner Haushalte und liegt außerdem an repräsentativen Stellen aus. Sie können mit Ihrer Anzeige oder einer Beilage in unserer Rundschau kostengünstig und werbewirksam Ihr Zielpublikum erreichen. Wir beraten Sie gern.

Ihre Pressestelle der Gemeinde Lichtentanne

Telefon: 0375 5697-124 · Telefax: 0375 5697-100

Annahme von Anzeigen: pressestelle@gemeinde-lichtentanne.de

Fr. Schmidt-Morgner, Öffentlichkeitsarbeit [<<]



» Ev.-Luth. Kirchengemeinden Stenn-Lichtentanne-Schönfels

Tel.-Nr. der Pfarrämter:

Stenn: 0375 783001
Schönfels: 037600 2477
Lichtentanne: 0375 523770

Sprechzeiten Pfr. Wohlgemuth:

Schönfels: Mi 11–12 Uhr
Stenn: Di 16.30–17.30 Uhr
Lichtentanne: Di 17.45–18.45 Uhr

Öffnungszeiten:

Stenn: Di 16–18 Uhr,
Fr 9–12 Uhr
Schönfels: Mi 9–12 Uhr
Lichtentanne: Di–Mi 8–12 Uhr,
Do 15–18 Uhr,
Fr 10–12 Uhr

Wir laden alle Einwohner und Gäste unserer Orte sehr herzlich ein zu allen Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaften.

Gottesdienste

Sonntag, 21.02.16 Reminiszenz

Stenn 8.30 Uhr Gottesdienst
Lichtentanne 10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, 28.02.16 Okuli

Stenn 10.00 Uhr Mittelpunkt-Gottesdienst mit Kindergottesdienst
Schönfels 10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst
Lichtentanne 8.30 Uhr Gottesdienst

Freitag, 04.03.16 Weltgebetstag (jeweils 19.30 Uhr)

Stenn – Pfarrhaus
Schönfels – Ev.-meth. Kirche
Lichtentanne – Gemeindesaal

Sonntag, 06.03.16 Lätare

Stenn 8.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Schönfels 10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, Kindergottesdienst, anschl. Krankengebet
Lichtentanne 17.00 Uhr Taize-Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl im Gemeindesaal

Sonntag, 13.03.16 Judika

Schönfels 8.30 Uhr Gottesdienst
Lichtentanne 10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20.03.16 Palmsonntag

Stenn 14.30 Uhr Gottesdienst einmal anders (KV)
Schönfels 10.00 Uhr Taize-Gottesdienst
Lichtentanne 8.30 Uhr Gottesdienst

Erwachsene

Gemeindekreise für Erwachsene

Nachmittagstreff „70+plus“

Stenn 16.03.16, 14.30 Uhr im Regenbogen-Haus
Schönfels 10.03.16, 15.30–16.30 Uhr im Seniorenheim-Wintergarten
24.02.16, 14.30 Uhr im Pfarrhaus
Lichtentanne 01.03.16, 14.30 Uhr im Gemeindesaal

Frauenkreis

29.02.16, 19.30 Uhr in Stenn

Männerabend

07.03.16, 19.30 Uhr in Schönfels

Gesprächskreis

Stenn 14.03.16, 19.30 Uhr, Pfarrhaus
Lichtentanne 19.02./18.03.16, 19.30 Uhr, Gemeindesaal

Frauenkreis „Eva's Töchter“

Stenn 24.02.16, 19.30 Uhr im Regenbogen-Haus

Gesprächskreis „OASE“

09.03.16

Hauskreis Lichtentanne

montags 20 Uhr bei Fam. Trommer (Telefon 0375 7928377)
dienstags 20.15 Uhr bei Fam. Klötzer (Telefon 0176 99240820)

Montagsgebet in Stenn

22.02./07.03.16, 9 Uhr im Pfarrhaus

Mittwochsgebet in Lichtentanne

02.03.16, 19 Uhr in der Kirche

Junger Erwachsenen-Kreis

14-tägig freitags 19 Uhr, in Lichtentanne

Junge Gemeinde

2. und 4. Mittwoch im Monat, 19 Uhr in Lichtentanne (Telefon 0176 99240820)

Chöre

Kirchenchöre Sänger gesucht!

Stenn donnerstags 18 Uhr
Lichtentanne dienstags 19.30 Uhr im Wechsel mit Schönfels
Schönfels mittwochs 19.30 Uhr

Gospelchor Sänger gesucht!

donnerstags 19.45 Uhr in Schönfels

Posaunenchor Bläser gesucht!

Schönfels sonnabends 10 Uhr

Kinder

Christenlehre / Jungchar

Klasse 1 bis 4

Stenn CL-Kreativ für Mädchen montags, 14.30–15.30 Uhr
CL-Aktiv für Jungs montags 15.30–16.15 Uhr
Schönfels freitags 15.30–16.30 Uhr
Lichtentanne mittwochs 15.30–16.30 Uhr

Klasse 5 und 6 gemeinsam:

jeweils freitags 17.15 Uhr im Wechsel:
Jungchar in Stenn 04.03./18.03.16
Jungchar in Lichtentanne 11.03.16

Konfirmandenunterricht

jeweils 17 Uhr
Klasse 7 24.02.16 in Stenn
10.03.16 in Schönfels

Klasse 8 02.03./16.03.16 in Lichtentanne

Miniclub

jeden Montag in Lichtentanne 10–12 Uhr an jedem 1. Montag, nachmittags in Stenn 16–18 Uhr

Kinderkreis Stenn

27.02./12.03.16, 9.30 Uhr im Pfarrhaus

Kinderkreis Lichtentanne

05.03.16, 9.30–11 Uhr im Gemeindesaal

LKG

Zusammenkünfte der LKG

Stenn dienstags Bibelstunde 18.30 Uhr Pfarrhaus
Lichtentanne donnerstags Bibelstunde 19.30 Uhr Gemeindesaal

Frauenstunde der LKG

14.03.16, 19.30 Uhr Gemeindesaal [<<]

>> Ebersbrunner SV e.V.



EBERSBRUNNER HALLEN-CUP 2016 BEGEISTERT ERNEUT DAS PUBLIKUM

Am 16./17.01.2016 fand im Sportforum „Sojus“ in Eckersbach der Ebersbrunner Hallen-Cup 2016 statt. Besonders erfolgreich waren dabei unsere ESV-Mädels, die E-Junioren und C-Junioren, die Turniersieger wurden. Die F-Junioren belegten den zweiten Platz und unsere D-Junioren konnten den 3. Platz erreichen. Im Männerbereich erkämpfte sich unsere 1. Mannschaft den etwas unglücklichen 5. Platz. Eine tolle Truppe stellte Thomas Pfefferkorn mit dem Turniersieger „Die Ehemaligen“ auf. Mit von der Partie waren Daniel Bergert, Axel Fuchsenthaler, Marcel Trehkopf, Steve Gorschinek, Holger Schmidt, Dennis Kloss, Denny Bleich, Andreas Krause und Ronny Aurich. Im Finale siegten „Die Ehemaligen“ knapp im stark umkämpften Spiel mit 2:0 gegen den SV Muldental Wilkau-Haßlau.

An beiden Turniertagen haben über 750 Zuschauer unseren Hallen-Cup besucht und für eine stimmungsvolle Atmosphäre gesorgt.

Der Ebersbrunner Sportverein bedankt sich an dieser Stelle ganz herzlich für die Unterstützung bei allen Sponsoren und Helfern, ohne die so eine Veranstaltung nicht möglich wäre. Insbesondere beim Planitzer Telefonladen, der den diesjährigen Ebersbrunner Hallencup präsentierte. Des Weiteren bedanken wir uns bei der Firma Enerix, der Firma Hammer Heimtex, der Firma Procon, dem Autohaus Huster, beim König Shop und bei der Greizer Vereinsbrauerei. Vielen Dank, auf ein Neues beim Ebersbrunner Hallencup 2017! Gern nehmen wir schon erste Sponsorenangebote für die einzelnen



Männer-Turnier um die Pokale der „Greizer Vereinsbrauerei“

Pokale an: www.ebersbrunner-sv.de oder Sportfreund R. Gentz 0172 3774825.

Die Ergebnisse der einzelnen Turniere: F-Junioren um die Pokale der Firma „König-Shop“

1. Platz: SpG Hartenstein/Zschocken
2. Platz: Ebersbrunner SV 1
3. Platz: Ebersbrunner SV 2

E-Junioren um die Pokale der Firma „Autohaus Huster“

1. Platz: Ebersbrunner SV
2. Platz: FC Sachsen Steinpleis-Werdau
3. Platz: SG 48 Schönfels

D-Junioren um die Pokale der Firma „Enerix“

1. Platz: SV Muldental Wilkau-Haßlau
2. Platz: SG 48 Schönfels
3. Platz: Ebersbrunner SV 1
(6. Platz: Ebersbrunner SV 2)

C-Junioren um die Pokale der Firma „Hammer Heimtex“

1. Platz: Ebersbrunner SV
2. Platz: SpG Reinsdorf-V./SV Muldental W.-Haßlau
3. Platz: SV 1946 Mosel
(6. Platz: Ebersbrunner SV 2)

Männer-Turnier um die Pokale der „Greizer Vereinsbrauerei“

1. Platz: Die Ehemaligen
2. Platz: SV Muldental Wilkau-Haßlau
3. Platz: All Star Team
(5. / 7. Platz: Ebersbrunner SV 1 / SV 2)

Frauen-Turnier um die Pokale der Firma „Procon GmbH“

1. Platz: Ebersbrunner SV 1
2. Platz: SpG Neuwürschnitz
3. Platz: Ebersbrunner SV 2

DER EBERSBRUNNER SV IST MEISTER IN DER FUTSAL-KREISLIGA 2015/2016

Die Männer um Trainer Ringo König konnten zum ersten Mal in der Vereinsgeschichte am 24.01.2016 in Hohenstein-Ernstthal diese Trophäe gewinnen. Der ESV setzte sich gegen starke Konkurrenz (gegen den SV Waldenburg 1844 mit 7:5; SV Heinrichsort/Rödlitz mit 10:1; Oberlungwitzer SV 2 mit 10:5) in der Endrunde durch und war über alle 3 Spieltage in seinen 8 Ligaspielen in Turnierform das konstanteste Team. Damit steigen die Ebersbrunner in die Futsal-Kreisoberliga für die Saison 2016/2017 auf und sind dort sportlich, organisatorisch und auch mit ihren lautstarken Unterstützern eine Bereicherung. Der Ebersbrunner SV ist zudem eines der Gründungsmitglieder dieses Futsal-Ligaspielbetriebes. Glückwunsch Männer. *Pressestelle ESV – René Gentz [<<]*

>> Sportkinder freuen sich über Schnee

Eigentlich tummeln sich jeden Dienstagnachmittag die Kinder der großen Sportgruppe in Schönfels – die zum TSV Lichtentanne gehören – in der Turnhalle. Da in diesem Winter der Schnee bisher nur ein kurzes Intermezzo gegeben hat, verlegten wir am 19. Januar die Übungsstunde einfach auf den

Rodelhang und nutzten die Gunst der Stunde. Das Wintersport nicht zu verachten ist, merkten wir spätestens dann, als wir trotz knackiger Temperaturen mächtig ins Schwitzen kamen. Wir hätten nichts dagegen, wenn der Schnee noch einmal zu uns kommen würde. *(AG), TSV Lichtentanne [<<]*



» Kunstradfahrer starten mit Kreismeisterschaft in die neue Saison

Bereits am 23. Januar begann die Wettkampfsaison der Kunstradfahrer in Glauchau mit der Kreismeisterschaft. Viele Sportler konnten schon ihre neuen Programme zeigen, auch wenn manches noch nicht ganz rund lief. Jannis ter Veen holte sich Gold im Einer der Schüler U11. Jasmin Leonhardt erkämpfte sich Silber bei den Schülerinnen U11, Alexa von der Reith wurde Vierte, Saphira Carolina Metzner Fünfte und Lilly Marlen Winkelmann Sechste. In der Gruppe U13 belegten die Schülerinnen Josephine Müller und Angelina Leonhardt die Plätze Sechs und Sieben. Enia Gebhardt erkämpfte Silber in der Altersklasse U15. Philipp Warnatz startet in dieser Saison bei den Junioren und belegte ebenfalls den 2. Platz. Hannes Gabler/Jannis ter Veen schafften es im Zweier der Schüler auf das oberste Treppchen. Auch Leoni Greiner/Lena ter Veen konnten sich gegen die anderen Schülerinnen-Zweier durch-

setzen und holten Gold. Lisa Hiss/Anna-Lena Rosin siegten im Alleingang bei den Juniorinnen. Ebenfalls Gold holten sich unsere beiden Vierer im Alleingang: der Schüler-Vierer mit Leoni Greiner, Lena ter Veen, Leann Schadow, Hannes Gabler; der Juniorinnen-Vierer mit Alina Zeuner, Lisa-Marie Hofmann, Luisa Lehmann, Louisa Helbig

Ergebnisse Bezirksmeisterschaft vom 31.01.2016 in Glauchau

Gold: Vierer Schülerinnen: Helene Heinz/Johanna Donath, Jennifer Kilian, Angelina Leonhardt

Vierer Schüler: Lena ter Veen/Leonie Greiner/Leann Schadow/Hannes Gabler

Einer Schüler: Jannis ter Veen

Einer Männer: Maximilian Lehmann

Zweier Elite: Maximilian und Alexander Lehmann

Vierer Elite: Bianca Müller, Philip Schott, Alexander und Maximilian Lehmann

Silber: Einer Schülerinnen U11: Jasmin Leonhardt

Einer Schülerinnen U15: Enia Gebhardt

Einer Junioren: Philipp Warnatz

Zweier Schülerinnen: Enia Gebhardt/Helene Heinz

Zweier Schüler: Hannes Gabler/Jannis ter Veen

Zweier Elite: Philip Schott/Bianca Müller

Einer Männer: Alexander Lehmann

Bronze: Zweier Schülerinnen: Leonie Greiner/Lena ter Veen

Einer Männer: Philip Schott

Weitere Ergebnisse: Schülerinnen U11 Alexa von der Reith 4., Lilly Marlen Winkelmann 5., Helene Donath 6., Saphira Carolina Metzner 7.

Schülerinnen U13 Milena Schadow 5., Angelina Leonhardt 6., Josephine Müller 7. Schüler U11 Benno Tomesch 5.

Herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg bei den nächsten Wettkämpfen. *Annette Gebhardt für die Abt. Kunstradfahren* [«]

» Ratgeber Gutes Sehen Folge 70 Kontaktlinsen statt Gleitsichtbrille?

Bei vorliegender Alterssichtigkeit ermöglichen Mehrstärken-Kontaktlinsen heute dem motivierten Anwender gutes Sehen in der Weite, im Nahen oder am PC. Bei diesen High-Tech-Produkten sind die erforderlichen Fern- und Nahsehstärken auf dem winzigen Gesamtdurchmesser (ca. 9 bis max. 15 mm) in fest definierten Wirkungszonen untergebracht, welche je nach Herstellerphilosophie unterschiedlich angeordnet sind. Die Wirkungszonen erzeugen am Auge stets gleichzeitig mehrere scharfe aber auch unscharfe Bilder von dem betrachteten Objekt. Der Linsenträger nimmt deshalb

einen bei Tageslicht anvisierten Gegenstand gut, aber nicht ganz so brillant wie mit seiner Brille wahr. In der Praxis fällt dies vielen Nutzern häufig erst bei sehr hohen Sehanforderungen oder bei ungünstigen Lichtverhältnissen auf, denn im Dunklen vermindert sich die Konturschärfe oft deutlich – hier ist Kompromissbereitschaft erforderlich.

Mehrstärken-Kontaktlinsen sind als 1-, 14- und 30-Tageslinsen im Tauschsystem (Massenproduktion in einheitlichen Parametern, eingeschränkte Lieferbereiche) sowie als maßgefertigte, konventionelle Weich- oder Hartlinsen für fast

jede Fehlsichtigkeit erhältlich. Dank individueller Gestaltung der Zonengrößen verbessert sich bei den Maßanfertigungen die Abbildungsgüte deutlich.

Die Anpassung dieser Kontaktlinsen ist sehr aufwendig, planen Sie mehrere Sitzungen beim Augenoptiker in einem Zeitraum von bis zu 2 Monaten ein. Etwa 60 % der Interessenten werden begeisterte Kontaktlinsenträger und verzichten ganz oder zeitweise auf ihre Brille – eine Erfolgsgarantie gibt es leider nicht.

Kontaktlinsen statt Gleitsichtbrille? Ihr Augenoptiker berät Sie gern! © *Dipl.-Ing. (FH) Augenoptik H. Schuster* [«]



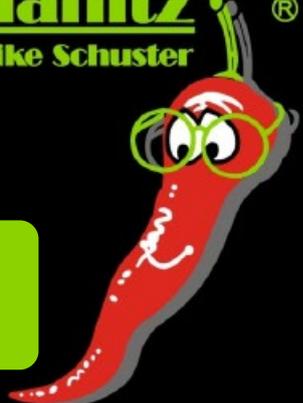
AUGENOPTIK Planitz®

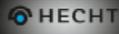
Dipl.-Ing. (FH) Helke Schuster

**...scharf
sehen & aussehen
Brillenmode & Kontaktlinsen**

++ Achtung: Bitte beachten! Wir renovieren! ++
 22.02. - 26.02.2016: nur nach Vereinbarung geöffnet,
 27.02. - 19.03.2016: wegen Renovierung geschlossen!
 Sie erreichen mich jederzeit telefonisch!
Ab dem 21.03.2016 ist mein Geschäft wieder geöffnet!

Tel.: (0375) 78 61 68 • Innere Zwickauer Str. 77 • 08062 Zwickau (Niederplanitz)



Die persönliche Contactlinse
 Sie trägt nur, was ihr passt
www.die-persoelniche-contactlinse.de


SIMPLY CLEVER

ŠKODA



VIELE EXTRAS, VIEL SPASS: DIE ŠKODA SONDERMODELLE JOY.

VON BIS ZU 3.333 €*
PREISVORTEIL

AKTION
VERLÄNGERT
31.03.16

Abbildung zeigt Sonderausstattung

Wir präsentieren Ihnen die neuen und attraktiven **Sondermodelle JOY mit Top Preisvorteilen**. Mit ihnen erhalten Fabia, Rapid, Yeti und Octavia ein weiteres Plus an Komfort. **Überzeugen Sie sich selbst bei einer Probefahrt**. Viele Sondermodelle auch zum **sofort mitnehmen** in Ihrem Autohaus Müller.

*Preisvorteil am Beispiel der ŠKODA Rapid Limousine Joy inklusive des optionalen Ausstattungspakets Licht & Sicht im Vergleich zu einem identisch ausgestatteten Serienmodell. Kraftstoffverbrauch / in l/100 km, innerorts: 7,9-4,1, außerorts: 5,6-3,3, kombiniert: 6,4-3,6. CO₂-Emission, kombiniert: 149,0-93,0 g/km, (gemäß VO (EG) Nr.715/2007). Effizienzklasse: D-A



Škoda Autohaus Müller KG
Reichenbacher Str. 158a | Zwickau | Tel. 0375.27 74 90

» www.skodamueller.de

müller 25 JAHRE
ZWICKAU AM FLUGPLATZ

Rudi's Allroundservice

Ihr Service-Partner erledigt für Sie:

- Einbau und Umrüstung von vollbiologischen Kleinkläranlagen
- Baggerarbeiten aller Art, Pflasterarbeiten
- Garten- und Landschaftspflege, Rasen mähen u.v.m.



Michael Rudolph Brander Straße 9 · 08115 Lichtentanne
Tel. 0375 5976447 · Mobil 0163 3796442 · Mail rudi-72-mm@web.de



WINTER

GMBH

Bedachungen & Fassaden GmbH

08115 Lichtentanne
Gospersgrüner Weg 13

Tel. 0375 / 567 93 84
Mobil 0177 / 234 75 26

www.winter-dach.de

